



Kantonsrat

Protokoll der Sitzung der vorberatenden Kommission

III. Nachtrag zum Energiegesetz (22.08.14)

Ort: Baudepartement, Lämmli Brunnenstrasse 54, St.Gallen, Sitzungszimmer 007

Zeit: Donnerstag, 5. März 2009, 08:15 bis 17.15 Uhr

Anwesend: *Mitglieder der vorberatenden Kommission:*

Gemperle Felix, Goldach, Präsident
Bischofberger Felix, Altenrhein, Mitglied
Bosshart Beat, Altenrhein, Mitglied
Britschgi Stefan, Diepoldsau, Mitglied
Dietsche Marcel, Kriessern, Mitglied
Dobler Ernst, Oberuzwil, Mitglied
Frei Hans, Diepoldsau, Mitglied
Güntzel Karl, St.Gallen, Mitglied
Huser Herbert, Altstätten, Mitglied
Imper David, Heiligkreuz, Mitglied
Chandiramani Christopher, Jona, Mitglied
Richle Hans, St.Gallen, Mitglied
Schlegel Paul, Grabs, Mitglied
Wick Guido, Wil, Mitglied
Wittenwiler Heinz, Krummenau, Mitglied
Würth Thomas, Goldach, Mitglied
Sturzenegger Hansueli, Flums, Mitglied

Mitarbeitende der Staatsverwaltung und Sachverständige:

Haag Willi, Regierungsrat, Baudepartement
Felber Helene, Amtsleiterin, Amt für Umwelt und Energie
Benz Rainer, Leiter Abteilung Recht und UVP, Amt für Umwelt und Energie
Gemperle Silvia, Mitarbeiterin Sektion Energie, Amt für Umwelt und Energie
Feller Marianne, Juristische Mitarbeiterin, Amt für Umwelt und Energie, Protokollführerin

Traktanden:

1. Begrüssung, Mitteilungen, Einführung ins Thema
2. Einführung, Vorstellung der Vorlage
3. Eintretensdiskussion
4. Spezialdiskussion
5. Rückkommen
6. Schlussabstimmung
7. Varia

Unterlagen: III. Nachtrag zum Energiegesetz (22.08.14), Botschaft und Entwurf der Regierung vom 16. Dezember 2008 (Beratungsunterlage)
Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE), Ausgabe 2008
Flyer zum III. Nachtrag zum Energiegesetz
Eidgenössisches Energiegesetz (SR 730.0)
Kantonales Energiegesetz (sGS 741.1)
Kantonale Energieverordnung (sGS 741.11)

Beilagen:

- Foliensatz Eintretensreferat von RR W. Haag
- Folien zu Ausführungen von S. Gemperle:
 - "Beleuchtungs-Check in Schulzimmern ohne Planung"
 - "Mehrinvestitionen bei neuen Wohnbauten"
 - "Mehrinvestitionen Beispiel Verwaltung mit Wohnungen"
 - "Mehrinvestitionen Gebäudehülle – Wärme erneuerbar"
 - "Mehrinvestitionen Gebäudehülle – Wärme nicht erneuerbar"
 - "Mehrinvestitionen Beispiel Industriehalle"
 - "Zeitweise bewohnte Wohnungen im Kanton St.Gallen"
 - "Wirkung der VHKA in bestehenden Bauten"

Geht an:

- Mitglieder der vorberatenden Kommission (Postadresse)
- Staatskanzlei (7)
- Baudepartement

1. Begrüssung, Mitteilungen, Einführung ins Thema

Gemperle-Goldach, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission, Regierungsrat Willi Haag und die Vertreter des Baudepartements.

Der Präsident teilt mit, das Präsidium des Kantonsrates habe seit der Kommissionsbestellung in der Februarsession folgende Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vorgenommen: Chandiramani-Jona anstelle von Keller-Inhelder-Jona; Sturzenegger-Flums anstelle von Zünd-Kriessern.

Der Präsident verweist auf Art. 67 des Kantonsratsreglements (sGS 131.11; abgekürzt KRR), wonach das Kommissionsprotokoll bis nach Abschluss der Beratungen des Kantonsrates vertraulich ist.

Der Präsident teilt mit, er habe in Anbetracht des komplexen Themas beabsichtigt, einen Referenten zum Thema einzuladen, der auch aus nationaler Sicht die Abhängigkeiten beschreiben und Trends hätte aufzeigen können. Weil die Kommission recht kurzfristig bestellt worden sei, hätten aber alle angefragten Personen aus Termingründen absagen müssen. Er habe der Kommission stattdessen eine Präsentation von Michael Kaufmann, Vizedirektor des Bundesamtes für Energie (BFE) und Programmleiter von EnergieSchweiz, zugestellt. Dieser Vortrag decke ziemlich genau den Bereich ab, den er der Kommission gerne hätte präsentieren lassen. Es bestehe nun Gelegenheit, allfällige Fragen zur Präsentation an die anwesenden Fachleute zu richten.

Der Präsident bittet um Verständnis, dass an dieser Sitzung keine Konjunkturdebatte geführt werden könne, sondern man sich auf die eigentliche Vorlage konzentrieren wolle. Insbesondere hätten die in der Februarsession eingereichten Vorstösse zum Thema Energie nichts mit der heute zu diskutierenden Vorlage zu tun.

2. Einführung, Vorstellung der Vorlage

RR W. Haag begrüsst die Anwesenden und teilt mit, seine Ausführungen müssten ohne Folienunterstützung erfolgen, weil der Beamer nicht richtig funktioniere. (An Energiemangel liege es jedenfalls nicht.) Der Foliensatz werde stattdessen dem Protokoll beigelegt.

Er freue sich, den Standpunkt und die Überlegungen der Regierung zu diesem hochaktuellen Geschäft zu vertreten. Er verweist darauf, dass der Kantonsrat vor gut einem Jahr den Bericht der Regierung zu einem st.gallischen Energiekonzept zur Kenntnis genommen und die Regierung eingeladen habe, die Arbeiten zur Umsetzung aufzunehmen und ihm die erforderlichen Gesetzesänderungen, Kreditvorlagen und Stellenplanänderungen zum Beschluss vorzulegen. Der vorliegende III. Nachtrag zum Energiegesetz aus dem Jahr 2000 sei einer der sich aus diesem Beschluss ergebenden Schritte.

Die Tatsache, dass innert weniger Jahre ein Gesetz nun schon zum dritten Mal geändert werden müsse, zeige die Dynamik im Energiebereich. Es vergehe kaum ein Tag, ohne dass in den Medien über das Thema Energie berichtet werde. Der schwankende Ölpreis oder das Hin und Her bei den Erdgaslieferungen aus Russland im kalten Januar habe deutlich gezeigt, wie gross die Abhängigkeit von den ausländischen Lieferanten sei.

In der Schweiz werde seit Jahren vor einer Versorgungslücke mit elektrischer Energie gewarnt. Energie – gleich in welcher Form – sei also ein kostbares Gut, mit dem intelligent und sparsam umgegangen werden müsse. Zudem habe die Problematik der CO₂-Emissionen beim Verbrennen fossiler Brennstoffe nichts von ihrer Aktualität verloren. Der Kanton St.Gallen liege deshalb mit seiner Energiepolitik absolut im Trend. Zusammengefasst gebe es sehr viele gute Gründe für mehr Energieeffizienz und mehr neue Technologien.

RR W. Haag verweist auf das St.Galler Energieförderungsprogramm, mit dem jedes Jahr über 1,4 Millionen Liter Heizöl eingespart würden (vgl. Folie 3). Es habe bereits Investitionen von über zwölf Millionen Franken ausgelöst, die nicht in die Lieferländer fossiler Energie geflossen seien, sondern in die einheimische Wirtschaft.

RR W. Haag informiert, dass bereits 14 Gemeinden das Energiestadt-Label erreicht hätten und weitere 15 Gemeinden es zurzeit erarbeiteten (Folie 4). Am 15. März erfolge die Label-Übergabe in Wattwil. Das Label Energiestadt halte er als sehr wertvoll für eine Gemeinde, weil eine Sensibilisierung der gesamten Bevölkerung erfolge und immer wieder ein Re-Audit vorgenommen werden müsse. Im Toggenburg wolle der Verein "energietal toggenburg" die Chancen nutzen, die das Thema Energie ihrem Tal biete (Folie 5) und im St.Galler Rheintal hätten zwölf Gemeinden im Rahmen der "Rheintaler Energie-Initiative RhEi" innert wenigen Monaten eine gemeinsame Richtlinie für ein Energieförderungsprogramm für Gebäude aufgestellt (Folie 6). Für ihre Initiative seien sie verdienstvollerweise mit dem "Watt d'Or", dem Energie-Oscar der Schweiz, ausgezeichnet worden (Folie 7). Dabei verweist er auf den Energie-Oscar vor ihm auf dem Tisch. Er habe ihn für den heutigen Tag ausleihen dürfen und fordere die Kommissionsmitglieder auf, ihn immer wieder anzuschauen. Der Energie-Oscar solle sie daran erinnern, dass der Kanton hinter den Gemeinden nicht zurückstehen wolle.

Ebenfalls ein "Watt d'Or" sei für die erste grosse Null-Energie-Wohnüberbauung in der Schweiz, die Wohnsiedlung Eulachhof in Winterthur, übergeben worden. Die Überbauung zeige, welche sensationellen Werte heute im Bereich des energiesparenden und ökologischen Bauens erzielt werden könnten und dass die Mietzinsen durchaus vertretbar seien (Folien 8 und 9).

RR W. Haag räumt ein, dass der Kanton St.Gallen mit dem III. Nachtrag zum Energiegesetz zwar nicht so weit gehen, aber doch die Rahmenbedingungen schaffen wolle, damit inskünftig auch im Kanton St.Gallen nur noch Bauten mit tiefem Energieverbrauch erstellt würden. Bei der Gesetzesrevision habe sich die Regierung streng an die Vorgaben gehalten, die der Kantonsrat mit dem Energiekonzept verabschiedet habe und an das, was politisch und wirtschaftlich machbar sei (Folie 10). Neben diesen Vorgaben seien auch die Vorgaben des eidgenössischen Energiegesetzes umzusetzen (Art. 9 eidg. EnG auf Folie 11).

RR W. Haag betont, dass kantonale Alleingänge weder sinnvoll noch wirtschaftlich seien – man denke nur an all jene Firmen, die im Gebäudebereich gesamtschweizerisch tätig seien. Deshalb sei die Energiegesetzgebung in den Kantonen stark von Bestrebungen zur Harmonisierung geprägt. Die von den Kantonen geschaffenen harmonisierten Regelungen in Form von Modulen, die sogenannten Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEN) bestünden aus einem Basismodul, das alle zwingenden Vorgaben aus dem eidgenössischen Energiegesetz enthalte und deshalb in allen Kantonen gelten solle, und sieben weiteren Modulen, die von den einzelnen Kantonen je nach Zielsetzung übernommen werden könnten, und zwar als ganzes Modul.

In den Entwurf zum III. Nachtrag zum Energiegesetz seien – den Vorgaben aus dem Energiekonzept folgend – aus diesen sieben Modulen drei übernommen worden, nämlich die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (VHKA), die SIA-Norm 380/4 zur Steigerung der Stromeffizienz in grösseren Dienstleistungsbauten sowie ein Modul zur Bewilligungspflicht für Heizungen im Freien und für beheizte Freiluftbäder. Zwei weitere Zusatzmodule, die Ausführungsbestätigung und die Grossverbraucher, seien bereits geltendes Recht.

RR W. Haag stellt die Schwerpunkte der Gesetzesrevision vor (Folie 13). Es seien dies erstens die Anforderungen an Neubauten, die in etwa heutigen Minergie-Häusern entsprechen sollen, allerdings unter Verzicht auf eine kontrollierte Wohnungslüftung. Zweitens sollen die Benutzer mit einer verursachergerechten Verteilung der Energiekosten zu energetisch sinnvollem Verhalten ermuntert werden und für die Hauskäufer solle mit dem freiwilligen GEAK Transparenz geschaffen werden. Drittens würden die Vorgaben der Volksinitiative "Für eine Energiepolitik mit Weitsicht" umgesetzt und eine Erfolgskontrolle für eine zielführende Umsetzung des Ener-

giekonzepts geschaffen. Es sei daran erinnert, dass sich der Kanton St.Gallen mit diesem Konzept unter anderem zum Ziel gesetzt habe, den Verbrauch erneuerbarer Energien bis zum Jahr 2020 zu verdoppeln.

Zu den Anforderungen an Neubauten führt RR W. Haag aus, das energiemässige Kernstück von künftigen Neubauten sei eine bessere Wärmedämmung (Folie 14). Dabei verweist er auf den Flyer, welcher der Einladung beigelegt habe. Das "St.Galler Haus 2010" habe eine bessere Wärmedämmung beim Dach und bei den Wänden von neu etwa 18 Zentimeter. Bisher hätten etwa 14 Zentimeter genügt. Auch die erhöhten Anforderungen an die Fenster trügen dazu bei, dass die Wärme im Winter im Haus bleibe und im Sommer nicht übermässig eindringe. Damit sei das Haus schon einmal gut eingepackt. Nun gehe es darum, dieses mit zeitgemässer und effizienter Haustechnik auszustatten. Die Kantone setzten in ihrer gesamtschweizerisch harmonisierten Strategie auf erneuerbare Energien oder auf die Nutzung von Abwärme. Falls doch fossile Brennstoffe eingesetzt würden, solle dies auf effizientere Weise geschehen als bisher. Deshalb seien kondensierende Kessel zwingend vorgeschrieben. Setze ein Bauherr auf Strom als Energieträger, dann solle er eine Wärmepumpe einsetzen, die mit der gleichen Strommenge mindestens drei bis viermal mehr Wärme liefere als elektrische Widerstandsheizungen. Bauwillige seien im Rahmen dieser Bestimmungen selbstverständlich nach wie vor frei bei der Entscheidung für das eine oder andere System. Wichtig sei aber, dass die "Grundausstattung" einer Neubaute es dem Eigentümer und Bewohner ermögliche, sein Heim ohne weitere Ausgaben effizient und kostengünstig zu beheizen.

RR W. Haag führt weiter aus, das Energiegesetz überlasse es den Hauseigentümern, darüber hinaus Installationen zur Komfortsteigerung vorzunehmen. Er denke dabei an Bad-Heizkörper Fusswärmeplatten und dergleichen (Folie 15).

Er habe vorhin ausgeführt, dass Wärmepumpen bei gleichem Stromverbrauch drei bis viermal mehr Wärme lieferten als reine elektrische Widerstandsheizungen. Angesichts des erwarteten Rückgangs der Stromproduktion sei elektrische Energie zu kostbar und werde inskünftig noch kostbarer und knapper werden, als dass man sie einfach 1:1 "verheize".

Die Gerätebranche habe dies erkannt und biete eine Vielzahl von Alternativen auf dem Markt an (Folie 16). Dies habe die Energiedirektorenkonferenz bewogen, den Ersatz durch neue Widerstandsheizungen in jenen Fällen zu verbieten, bei denen solche Heizungen in Gebäuden mit einem Wärmeverteilsystem installiert seien und ersetzt werden müssten. Deshalb sei diese Regelung in der Vorlage enthalten.

Allerdings solle es im Kanton St.Gallen auch inskünftig möglich sein, einen einzelnen Elektro-Heizkörper oder in einem Mehrfamilienhaus einen Elektro-Boiler zu ersetzen (Folie 17). Ebenfalls zur Versorgungssicherheit trage bei, dass elektrische Installationen in Dienstleistungsbauten mit mehr als 1000 m² Fläche nach der SIA-Norm 380/4 auszuführen seien. Das Instrument sei bereits heute bei grossen Dienstleistungsbauten im Minergiestandard anzuwenden und leiste gute Dienste. Die Anwendung der Norm führe zu energetisch und ergonomisch guten und auch ästhetisch überzeugenden Lösungen (Folien 18 und 19). Insgesamt lasse sich sagen, dass auch mit dem revidierten Energiegesetz Wohnhäuser für jeden Geschmack und jede Situation gebaut werden könnten (Folie 20) und dies bei minimalen Mehrinvestitionen von 1 bis 2 Prozent bei Wohnbauten und Bruchteilen von Prozenten bei Neubauten mit gemischter Nutzung ((Folien 21 und 22).

Der zweite Schwerpunkt bildeten diejenigen Bestimmungen, die das Benutzerverhalten beeinflussen und die Transparenz verstärken sollen. Die Regierung sei überzeugt, dass nicht nur die Hauseigentümer, sondern auch die Mieterinnen und Mieter einen Beitrag zum sparsamen Umgang mit Energie leisten sollten. Mit der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung (VHKA) werde ihnen das Instrument dazu zur Verfügung gestellt (Folie 23). Wer via mässig aufgedrehte Heizkörper und mit Stosslüftungen für eine vernünftige Raumtemperatur Sorge, der solle auch weniger Heizkosten bezahlen müssen als diejenige Person, welche die Räume überheize und den Fensterflügel den ganzen Tag gekippt lasse. Für Neubauten solle die Installations-

pflicht neu wie in der übrigen Schweiz ab fünf Nutzeinheiten gelten. Bei den bestehenden Gebäuden sollten aus Gründen der Rechtssicherheit Bauten mit wenigstens sieben Nutzeinheiten innerhalb von fünf Jahren mit den entsprechenden Einrichtungen für die Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser ausgerüstet werden. Werde berücksichtigt, dass für die gleiche Wirkung im Kanton rund 30'000 Wohnungen auf den Minergie-Standard modernisiert werden müssten, handle es sich bei der VHKA objektiv betrachtet um eine kostengünstige und wirkungsvolle Massnahme.

RR W. Haag führt weiter aus, wer ein Gebäude energetisch modernisiere oder einen Neubau besser isoliere als vom Gesetz vorgeschrieben, müsse Mehrinvestitionen leisten. Der Mehraufwand werde durch tiefere Ausgaben für die Energiebeschaffung und eine bessere Werterhaltung über die Jahre mehr als ausgeglichen. Bleibe der Eigentümer in seinem Haus, könne er die Früchte seiner Mehraufwendungen selber ernten. Anders bei einem Verkauf: Hier werde er versuchen, einen etwas höheren Verkaufspreis zu erzielen. Mit dem sogenannten Gebäude-Energieausweis könne er dem potenziellen Käufer belegen, dass dieser ein Haus mit tiefen Energiekosten erwirbt (Folie 24). Es sei anzunehmen, dass dieses Argument in den kommenden Jahren an Bedeutung zunehmen werde.

Den dritten Schwerpunkt des Gesetzesentwurfs bildeten die Bestimmungen, mit denen die Vorgaben der Volksinitiative „Für eine Energiepolitik mit Weitsicht“ umgesetzt würden (Folie 25). Erneuerbare Energien solle vermehrt eingesetzt werden, so dass der Endverbrauch an Energie aus Biomasse, Biogas, Sonne, Wind und Geothermie im Jahr 2020 im Kanton St.Gallen wenigstens 1'200 Gigawattstunden betrage. Dies entspreche gegenüber heute einer Verdoppelung. Im Energiegesetz dienten neben dem Zweckartikel zwei Artikel konkret diesem Ziel: Anlagen, in denen mit erneuerbaren Energien elektrischer Strom erzeugt werde, seien nur noch dann zu bewilligen, wenn die Wärme, die bei der Stromerzeugung anfalle, fachgerecht und weitgehend genutzt werde. Damit werde sichergestellt, dass die einheimischen Energieträger tatsächlich einen grösseren Anteil an die Energieversorgung leisten könnten. Weiter würden die Gemeinden verpflichtet, gesondert gesammelte Grünabfälle einer energetischen Verwertung zuzuführen, sofern dies technisch möglich und betrieblich machbar sei. Neben diesen beiden konkreten Bestimmungen diene die Stossrichtung dieser Gesetzesrevision und die Umsetzung des kantonalen und der kommunalen Energiekonzepte mit ihren verbindlichen und freiwilligen Massnahmen dazu, das anspruchsvolle mengenmässige Ziel bis 2020 zu erreichen.

RR W. Haag betont, die Vorlage habe sich aus dem Auftrag des Kantonsrates ergeben, die Massnahmen aus dem Energiekonzept, einschliesslich Volksinitiative, umzusetzen. Insbesondere solle mit den neuen Bestimmungen die Energieeffizienz im Gebäudebereich gesteigert werden. Wie eingangs erwähnt, sei ganz bewusst kein kantonaler Alleingang gewählt worden. Er weise nochmals ausdrücklich auf den Vorteil schweizweit harmonisierter Vorschriften hin. Sie nützten sowohl den Anbietern von Produkten als auch den Planenden und den ausführenden Firmen, also der regionalen Wirtschaft. Dieser Vorteil werde allerdings wieder verschwinden, wenn die harmonisierten Module in einzelnen Kantonen verändert würden.

In Ergänzung zu den doch eher technischen drei Schwerpunkten äussert sich RR W. Haag abschliessend noch zur Rolle der Gemeinden: Die Vorlage sehe vor, dass Gemeinden mit wenigstens siebentausend Einwohnerinnen und Einwohnern ein Energiekonzept erstellen und dabei das kantonale Energiekonzept berücksichtigen sollten. Wie im kantonalen Konzept sollten kommunale Konzepte aufzeigen, wie die kommunale Energieversorgung sich entwickeln solle, wo Handlungsbedarf bestehe und wie mit dem besten Verhältnis von Aufwand zu Nutzen energiemässig das Optimum erreicht werden könne (Folie 27). Kommunale Energiekonzepte seien in diesem Sinne als Entscheidungshilfen für die Gemeinden gedacht. Sie bildeten die Basis für Entscheide über Investitionen in die Versorgungsinfrastruktur, aber auch für Entscheide über die regionale und interregionale Zusammenarbeit. Zusammengefasst sei dies nichts anderes als das, was die Energiestädte bisher freiwillig gemacht hätten.

Damit Konzepte Wirkung zeigten, müsse ihre Umsetzung kontrolliert werden. Dies gelte sowohl für das Energiekonzept des Kantons als auch für jene der Gemeinden. Deshalb sei im kantonalen Konzept eine Erfolgskontrolle zwingend vorgeschrieben (Folie 28). Die Regierung wolle wissen, welche Massnahmen umgesetzt worden seien und was sie energiemässig bewirkt hätten. Bei dieser Standortbestimmung solle auf bestehende Daten zurückgegriffen und mit den Energieversorgungsunternehmen zusammengearbeitet werden. Der III. Nachtrag schaffe dafür die gesetzliche Grundlage.

Zum Abschluss erinnert RR W. Haag daran, dass der Kantonsrat der Regierung mit der Zustimmung zum Energiekonzept klare Wegmarken für den Kurs der kantonalen Energiepolitik gesetzt habe. Die Vision der 2000-Watt-Gesellschaft sei ein anspruchsvolles Fernziel, an dem das kurz- und mittelfristige Handeln auszurichten sei. Der Weg sei geprägt von einer Vielzahl kleiner Schritte in verschiedenen Bereichen. Der III. Nachtrag zum Energiegesetz sei ein solcher Schritt. Er solle dazu beitragen, dass inskünftig Gebäude erstellt würden, die weniger Energie für Heizung und Warmwasser benötigten. Die Erfahrung mit MINERGIE-Bauten zeige, dass der gewählte Standard absolut umsetzbar sei.

In Gebäuden sollten alle Energieträger inskünftig effizienter genutzt werden. Mieterinnen und Mieter sollten mit ihrem Verhalten vermehrt einen Beitrag zu einem tieferen Energieverbrauch leisten. Tiefe Heizkosten in gut isolierten und energiesparend betriebenen Gebäuden leisteten auch einen Beitrag zur sozialen Sicherheit, trügen sie doch dazu bei, dass Heizkosten auch bei steigenden Energiepreisen bezahlbar blieben. Eigentümer von Häusern mit einem tiefen Energieverbrauch sollten diese Werte auf freiwilliger Basis klar und transparent dokumentieren können. Und – wie mit der Volksinitiative für eine Energiepolitik mit Weitsicht gefordert – solle auch der effiziente Verbrauch erneuerbarer Energien stetig erhöht werden.

Mit diesem Bündel von Massnahmen solle der Energieverbrauch im Kanton St.Gallen gesenkt werden, ganz im Sinne von "St.Gallen kann es". Damit werde die Abhängigkeit von ausländischen Lieferanten fossiler Energie verringert und gleichzeitig die einheimische Wirtschaft belebt. Zudem werde ein Beitrag zur Verhinderung der vorausgesagten Stromversorgungslücke geleistet und die CO₂-Emissionen gesenkt. Er bitte die Kommission, auf das Geschäft einzutreten.

Der Präsident dankt RR W. Haag für die Ausführungen und teilt mit, dass die SVP-Delegation gestern einen Fragenkatalog eingereicht habe. Er schlage vor, die Fragen nun beantworten zu lassen und erteilt Rainer Benz das Wort.

R. Benz führt zu *Frage 1* ("Wir erwarten Auskunft wie die Verordnung geändert würde, wenn der III. Nachtrag gemäss Entwurf in Kraft treten würde.") aus, dass es einige Änderungen in der kantonalen Energieverordnung geben werde, die aber alle auf den Mustervorschriften der Kantone, welche die Kommissionsmitglieder erhalten hätten, basierten. Inhaltlich werde die Verordnung den Mustervorschriften entsprechen, lediglich formell müssten einige Anpassungen vorgenommen werden.

Güntzel-St.Gallen führt aus, dass die SVP-Delegation wissen wolle, was konkret geändert werde, bevor über das Gesetz entschieden werde.

RR W. Haag schlägt vor, diese konkreten Fragen anlässlich der Spezialdiskussion zu stellen.

R. Benz wiederholt die *Frage 2a* ("Der Kanton St.Gallen hat ein Energiekonzept [40.07.07]. Gemäss neuem Art. 2a erstellt die Regierung ein kantonales Energiekonzept. Ist damit das erwähnte Konzept [40.07.07] gemeint oder kommt es zu einer Ablösung mit einem wesentlich anderen Inhalt?") und erläutert, in Art. 2a sei das erwähnte Konzept gemeint. In der nächsten Jahren werde es sicher nicht zu einer Ablösung kommen. Es sei aber selbstverständlich nicht vollständig ausgeschlossen, dass es in weiterer Zukunft auf neue Füße gestellt werde.

Er liest *Frage 2b* vor ("Verstehen wir den Begriff Energiekonzept respektive die Erlasskompetenz an die Regierung richtig, dass das Energiekonzept keine allgemeinverbindlichen Bestimmungen enthält, welche nicht im eidgenössischen oder kantonalen Gesetz ausdrücklich geregelt sind.") und führt aus, dass das Energiekonzept eine Stossrichtung vorgebe. Soweit die darin vorgeschlagenen Massnahmen nicht bereits dem geltenden Recht entsprechen würden, müssten diese im kantonalen Recht noch umgesetzt werden. Mit der heute diskutierten Vorlage erfolge eine teilweise Umsetzung des Energiekonzepts. Direkt aus dem Konzept resultierten hingegen keine allgemeinverbindlichen Vorschriften.

Zu *Frage 2c* ("Die gleiche Frage gilt auch für die vorgesehenen Energiekonzepte der Gemeinden. Darin hat es keinen Platz für materielle Vorschriften, welche nicht auf eidgenössischer oder kantonaler Ebene im Gesetz geregelt sind?") führt er aus, es gelte dasselbe für die kommunalen Energiekonzepte. Sollte es darin Ideen haben, deren Umsetzung einer Rechtsgrundlage bedürfe, sei es denkbar, dass ein kommunales Reglement erlassen werde. Dieses dürfe allerdings keine Vorschriften enthalten, die dem kantonalen Recht widersprechen. Ein allfälliges kommunales Reglement unterliege dem fakultativen Referendum.

Güntzel-St.Gallen stellt fest, dass den Gemeinden grundsätzlich die Kompetenz fehle. Die kommunalen Vorschriften dürften nicht weiter gehen als diejenigen von Bund und Kanton.

R. Benz bestätigt, dass kommunale Vorschriften nicht weniger weit und nicht weiter gehen dürften als das kantonale Recht. Es gebe aber natürlich Bereiche, wo die Gemeinden über Autonomie verfügten, beispielsweise könnten sie einen Energiefonds äufnen und Beiträge ausrichten. Was aber die polizeilichen Vorschriften anbelange, seien die kantonalen Vorschriften abschliessend.

Er liest *Frage 3* vor ("Module aus der MuKE sind nur verbindlich, soweit deren Inhalt im kantonalen Energiegesetz ausdrücklich geregelt sind?") und bejaht diese. Die Mustervorschriften der Kantone seien von der kantonalen Energiedirektoren-Konferenz beschlossen worden als Zielvorgabe für die Kantone. Sie bildeten eine Richtschnur, an die sich die Kantone möglichst halten sollten, aber es sei selbstverständlich dem kantonalen Gesetzgeber anheimgestellt, diese Zielvorgaben zu übernehmen oder Abweichungen vorzunehmen. Bei Abweichungen würden allerdings die Harmonisierungsbestrebungen in Frage gestellt.

H. Felber ergänzt, dass das Basismodul die Vorgaben des eidgenössischen Energiegesetzes umsetze. Es sei somit keine Wunschliste, sondern eine gewisse Verbindlichkeit gegeben. Allerdings müsse die Umsetzung durch den kantonalen Gesetzgeber erfolgen.

R. Benz liest *Frage 4* vor ("Zur Zielvorgabe in Art. 1a haben wir eine Verständnisfrage, wobei uns der Bericht bekannt ist: Hier geht es um eine Verdoppelung gegenüber heute? [weil auch irgendwo die Rede ist von einer Zunahme um 50 Prozent]") und erläutert, dass er die Stelle mit einer Angabe von 50 Prozent nicht gefunden habe. Richtig sei, dass eine Verdoppelung von 600 GWh auf 1200 GWh gemeint sei.

Der Präsident stellt fest, dass die vorgängig gestellten schriftlichen Fragen der SVP-Delegation nun beantwortet seien und fragt, ob es noch Fragen gebe zum Referat von RR W. Haag.

Richle-St.Gallen will wissen, was RR W. Haag gemeint habe, als er gesagt habe, die Vorlage sei ein Beitrag zur Sozialsicherheit.

RR W. Haag führt aus, dass die Energiekosten so oder so steigen würden. Deshalb sei es im Interesse der Mieter, die Nebenkosten tief zu halten. Es werde bei den Kosten im sozialen Bereich sicher nicht der entscheidende Punkt sein, aber doch ein Faktor.

Richle-St.Gallen stellt fest, dass damit aber auch die Investitionskosten steigen würden. Da werde RR W. Haag ihm doch wohl recht geben.

RR W. Haag betont, dass die Hauseigentümer mit den Mieten am Markt sein müssten. Unter den heutigen Bedingungen sagten viele Hauseigentümer, dass sie nur investierten, wenn sie es müssten. Aus heutiger Sicht sei das verständlich. Aber wer heute einen Neubau oder ein saniertes Haus energetisch nicht gut ausrüste, werde in 15 bis 20 Jahren Probleme haben mit dem Verkauf. Der Grund sei, dass die Energiekosten in den nächsten Jahren so oder so steigen würden.

3. Eintretensdiskussion

Der Präsident eröffnet die Eintretensdebatte.

Güntzel St.Gallen spricht namens der SVP-Fraktion zum Eintreten. Er legt offen, dass durch seine Person der Hauseigentümerverband (HEV) und durch die Person von Hans Richle der Kantonale Gewerbeverband (KGV) prominent vertreten sei. Er kündigt an, dass in Einzelfragen die beiden Verbände ihre Interessen durchzusetzen versuchten, aber dass er doch für die ganze Delegation sprechen dürfe. Vorab sei zu bemerken, dass die SVP für Eintreten sei, auch wenn sich die Begeisterung in Grenzen halte. Regierungsrat Haag habe gesagt, dass die Tatsache, dass das Energiegesetz bereits zum dritten Mal geändert werden müsse, die Dynamik im Energiebereich zeige. Eine Bewegung sei in der Sache sicher drin. Ob man dies nun Dynamik oder Aktionismus nennen wolle oder ob man damit auf dem richtigen Weg sei, könne man allerdings differenziert anschauen.

Er betont, dass für die SVP die Harmonisierung absolut nicht diejenige Priorität habe, wie sie in der Vorlage geschildert werde. Die Kantone würden sich mit den so genannten MuKE selbst kasteien und ihre Eigenständigkeit aufgeben. Die Module seien sehr technokratisch und die Regelungen schwankten in gewissen Bereichen zwischen zufällig und willkürlich. Zum Beispiel gebe es bei der VHKA einen relativ grossen Spielraum. Hauseigentümer, Bauherren und Planer interessiere es nicht, ob eine Vorschrift vom Bund oder vom Kanton erlassen worden sei, sondern nur welches die Konsequenzen dieser Vorschrift seien. Im Energiebereich sehe er im Gegensatz zum Schulbereich keinen grösseren Zwang zu einer Harmonisierung, weil sich für den Empfänger bzw. den Konsumenten aus der Harmonisierung kein Vorteil ergebe. Beim Anblick der Kugel ("Watt d'or"-Preis in Form einer Handball-grossen durchsichtigen Kugel; Anmerkung der Protokollführerin) scheine es ihm, es handle sich um eine Zauberkuugel, in der jeder das sehen könne, was er zu sehen wünsche. Es würde ihn nicht überraschen, wenn in zwei oder vier Jahren wieder eine Änderung anstünde.

Zum Inhalt der Vorlage führt er aus, dass die verschärften Anforderungen bei Neubauten ihre Berechtigung hätten, weil man bei Neubauten planen könne. Ein grosses Problem sehe die SVP aber bei den bestehenden Gebäuden. Im Bereich Wohneigentum, sei es Einfamilienhaus oder Stockwerkeigentum, sehe er folgendes Problem: Die meisten Personen würden Wohneigentum im mittleren bis höheren Alter erwerben und müssten sich dann oft im Pensionierungsalter fragen, wieviel sie in ihre Immobilie noch investieren sollten. Dies könne zur Folge haben, dass ein Eigentümer zwar eine kleine Sanierung mit gewissen energetischen Verbesserungen vorzunehmen bereit wäre, aber kein Geld für eine grosse Investition vorhanden sei, die sich aus den verschärften Vorschriften ergeben würde. Dies könne einen negativen Einfluss haben auf den Zustand der Bausubstanz, weil dann nichts mehr gemacht werde. Deshalb gelte für die SVP der Grundsatz, dass weniger zuweilen mehr wäre. Betreffend VHKA legt die SVP Wert auf die Feststellung, dass dadurch nicht nur wenig, sondern überhaupt keine Einsparung erfolge. Zum Beispiel kenne er eine Überbauung mit teilweise ausgerüsteten Gebäuden, in denen zwei Jahre nach der Umrüstung gleich viel oder mehr Energie verbraucht worden sei als in den Gebäuden ohne VHKA-Geräte. Es sei bedauerlich, dass der Bundesgesetzgeber die Ausrüstungspflicht bestehender Bauten bei Sanierungen wieder vorschreibe, nachdem er diese Ende der 90-er Jahre abgeschafft habe. Die Anzahl der Wärmebezüger in Neubauten solle im kantonalen Gesetz nicht gesenkt werden, sei aus den MuKE doch kein Grund ersichtlich, warum fünf besser sei als sieben. Bei bestehenden Bauten komme ohnehin nicht in Frage, ab sieben

Wärmebezügern auszurüsten. Am besten wäre, neue und bestehende Gebäude einheitlich erst ab zehn Wärmebezügern auszurüsten, wozu in der Spezialdiskussion noch Anträge gestellt würden. Wichtiger aber sei, dass die Frist von fünf Jahren abgelehnt werde. Diese gebe der Bund nicht vor. Vielmehr schreibe dieser eine Ausrüstungspflicht erst bei grösseren Sanierungen vor. Es könne nicht angehen, dass mit der Ausrüstungspflicht für bestehende Gebäude das Wohnen verteuert werde. Denn der Mieter zahle letztlich mehr, selbst wenn er Energie spare, weil die ganze Investition auf den Mietzins überwälzt werde.

Die SVP lege Wert darauf, dass in der Verordnung geregelt werde, was der Gesetzgeber ursprünglich gewollt habe. Die Energieverordnung müsse eine Vollzugsverordnung sein und nicht eine materielle Gesetzgebungsverordnung. Es dürfe deshalb nicht möglich sein, materielle Vorschriften nur auf Verordnungsstufe zu erlassen. Wenn gewisse Vorschriften so wichtig seien, müssten sie ins Gesetz aufgenommen werden und dürften nicht an die Regierung delegiert werden. Wenn Regierungsrat Haag fragen würde, ob die SVP der Regierung nicht traue, müsste er sagen: "Nein." Die SVP traue dem Rat mehr als der Regierung. Der Bürger müsse wissen, was komme, und es dürfe nicht alle zwei oder vier Jahre eine Verschärfung geben. Dies sei mittels Änderung der Verordnung leider möglich. Die SVP setze auf Motivation im Sinn der Freiwilligkeit, auch wenn es eine gewisse Erziehung und Zwang im Leben geben müsse. Er bitte die Kommissionsmitglieder, in dem Sinn auf die Vorlage einzutreten, dass es bei Neubauten eine gewisse Verschärfung solle geben können, dass aber bei bestehender Bausubstanz Zurückhaltung zu üben sei.

Wittenwiler-Krummenau begrüsst namens der FDP-Fraktion das neue Energiegesetz und stellt fest, dass das Energiekonzept und die Initiative "Energiepolitik mit Weitsicht" in der Vorlage umgesetzt würden. Wichtig sei, dass eine Erhöhung der Energieeffizienz erreicht werde und dass alternative Energien gefördert würden. Für den Kanton sei es zurzeit möglich, in diesem Bereich gewisse Ausgaben zu tätigen. Für die FDP seien die geänderten Gesetzesartikel sinnvoll. Oft habe es schlicht mit gesundem Menschenverstand zu tun, was in der Vorlage festgelegt werde. Die FDP sei sich aber bewusst, dass damit Einfluss ins Eigentum genommen werde, vor allem bei Hausbesitzern. Teilweise werde die FDP deshalb auch ihr Veto einlegen. Vor allem stelle sich die Frage nach dem Aufwand von Kontrollen. Die FDP trete ein auf die Vorlage, werde aber bei einzelnen Artikeln Änderungsanträge stellen.

Bosshart-Altenrhein beantragt namens der SP-Fraktion Eintreten auf die Vorlage. Er dankt der Regierung für die Vorlage, welche die Grundlage schaffe, um das kantonale Energiekonzept und die Energie-Initiative umzusetzen. Im Energiebereich müssten jetzt Massnahmen forciert werden, damit mittelfristig Nachhaltigkeit geschaffen und die Volkswirtschaft gestärkt werden könne. Die Frist sei zu nutzen, in der die Energiepreise wieder etwas tiefer seien. Dies müsse einerseits über die Verschärfung der Energievorschriften geschehen, aber auch über Fördermassnahmen. Der SP gehe es generell zu langsam. Eine wichtige Grundlage seien die neuen MuKE. Die Energiedirektoren-Konferenz habe diesbezüglich gute Arbeit geleistet. Der SP sei die Harmonisierung wichtig. Zu Güntzel-St.Gallen gewendet führt er aus, dass es im Energiebereich viele Fachleute, wie Planer und Architekten, gebe, die in den Kantonen St.Gallen, Thurgau und beiden Appenzell arbeiteten und deswegen kein Verständnis für kantonal unterschiedliche Vorschriften hätten. Die SP begrüsse, dass das Basismodul der MuKE vollständig übernommen werde und auch die übrigen in der Vorlage bereits enthaltenen Module.

Er kündigt an, es werde Antrag gestellt, das Modul 5 "Ferienhäuser" ebenfalls zu übernehmen, weil in diesem Bereich ein grosses Potenzial liege. Weitere Anträge würden in der Spezialdiskussion folgen, insbesondere betreffend Energiekonzept der Gemeinden. Diesbezüglich vertrete die SP die Ansicht, dass alle Gemeinden ein Energiekonzept erstellen sollten, weil das Energiekonzept die massgebliche Basis darstelle, um die Ideen, welche Massnahmen zu treffen seien, zu sammeln und umzusetzen. Ein weiterer Punkt betreffe den Gestaltungsspielraum der Gemeinden. Natürlich solle die Gemeinde nicht die Vorschriften des Kantons unterlaufen, aber es würde im Bereich der Überbauungs- und Gestaltungspläne, Sinn machen, der Gemeinde mehr Gestaltungsspielraum zu gewähren, sodass beispielsweise Pilotprojekte durch-

geführt werden könnten. Im Bereich des Gebäudeenergieausweises könnte auch noch mehr getan werden.

Dobler-Oberuzwil spricht namens der CVP-Fraktion. Er legt vorab aber seine Interessen offen, wonach er als Elektrounternehmer Mitglied der Arbeitsgruppe des Elektroverbands, des Verbands der schweizerischen Elektrizitätswerke und des Verbands der Apparatehersteller gewesen sei und bezüglich Elektroheizungsverbot gegenüber der CVP eine differenzierte Haltung vertrete. Die CVP-Kommissionsmitglieder seien für Eintreten auf die Vorlage und begrüßten diese. Die Stossrichtung der Vorlage sei richtig und stimme mit dem Energiekonzept, das vor einem Jahr vom Kantonsrat gutgeheissen worden sei, überein. Es sei notwendig und richtig, dass der Kanton St.Gallen im Rahmen seiner Kompetenzen Massnahmen treffe, die zur Senkung der CO₂-Emissionen und zu einem nachhaltigeren Einsatz erneuerbarer Ressourcen führe. Für die CVP-Mitglieder sei aber klar, dass technische Massnahmen allein nicht genügten, sondern vielmehr in wesentlichen Punkten eine Verhaltensänderung in der Gesellschaft notwendig wäre. Effiziente Technik sei notwendig, bringe aber nur etwas, wenn sie der Benutzer richtig anwende. Auch im bestens gebauten Haus könne Energie verschleudert werden, wenn zum Beispiel Fenster dauernd gekippt seien oder die Raumtemperatur so hoch eingestellt sei, dass man sich wie am Badestrand fühle. Das Benutzerverhalten sei beim Energiesparen mehr als die halbe Miete. Dazu sei Wissen nötig und der Wille jedes Einzelnen. Die Zunahme der Wohnfläche pro Kopf sei ein ebenso wichtiger Faktor wie das Benutzerverhalten. Die gesellschaftliche Entwicklung zeige, dass mit der Bildung von immer mehr Einzel- und Kleinhaushalten und den gesteigerten Komfortansprüchen dem Ziel des Energiesparens entgegen gewirkt werde. Mit besserer Technik, insbesondere einer Verbesserung der Gebäudehülle könne dem Trend nach mehr Energieverbrauch entgegen gewirkt werden. Er könne aber damit nicht umgekehrt werden. Der dritte Nachtrag zum Energiegesetz bringe aber sicher einen Schritt in die richtige Richtung. Entscheidend sei jedoch, dass alle Massnahmen, seien es Fördermassnahmen oder Verbote und Gebote, tatsächlich die gewünschte Wirkung erzielten und dass sie einfach und ohne übermässigen administrativen Aufwand umgesetzt werden könnten. Ebenfalls dürfe die Wirtschaftlichkeit, insbesondere im Umbaubereich, nicht aus den Augen verloren werden.

Er führt weiter aus, dass die Harmonisierung innerhalb der Kantone im Sinn einer effizienten und nachvollziehbaren Gesetzgebung begrüsst werde. Indessen müsse es möglich sein, das Ergebnis dieser Harmonisierungsbestrebungen, die neuen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich, im Kantonsrat kritisch zu diskutieren und Anpassungen und Änderungen vorzunehmen. Er betont, es handle sich bei den Mustervorschriften nicht um verbindliche Vorschriften, sondern um Empfehlungen. In verschiedenen Punkten stelle sich die Frage der Praxistauglichkeit und Wirtschaftlichkeit und vor allem auch der wirtschaftlichen Zumutbarkeit einzelner Massnahmen. Gerade dass namhafte Branchen- und Wirtschaftsverbände bei der Ausarbeitung und Verabschiedung der MuKE 2008 nicht konsultiert worden seien, sei eine grosse Unterlassungssünde gewesen. So werde die CVP-Fraktion im Rahmen der Spezialdiskussion noch diverse Änderungsanträge stellen.

Wick-Wil führt namens der Fraktion der Grünen, der EVP und der Grünliberalen aus, es werde auf die Vorlage eingetreten. Die Vorlage sei ein Schritt in die richtige Richtung, aber primär nur ein Zwischenschritt. Die Fraktion hätte es begrüsst, wenn der Kanton mutiger gewesen und weiter gegangen wäre. Er betont, dass die Fraktion die Ziele der Regierung teile, nämlich die Reduktion von CO₂ und allgemein des Energieverbrauchs sowie die Vergrösserung des Anteils erneuerbarer Energie. Dies seien aber nur Minimalziele. Es sei erstaunlich, dass man zwar in Gossau neu fürs Spucken 60 Franken zahlen müsse, das tonnenweise Emittieren von CO₂ aber nicht gebüsst werde. In diesem Sinn sei die Vorlage nicht viel mehr als eine Krücke, bis die Energiekrise die vollen Kosten abbilde. Für seine Fraktion sei es wichtig, dass die Bauherrschaft den Architekten in die Pflicht nehmen könne, wenn das erstellte Haus zuviel Energie verbrauche. Leider sei es noch nicht soweit, aber man habe doch schon einen ersten Eindruck erhalten, was passiere, wenn der Ölpreis steige. Im Moment sei man in einem Zwischentief aber sobald die Energiepreise wieder stiegen, werde der Druck, aktiv zu werden, grösser werden.

Richle-St.Gallen gibt als Architekt zu bedenken, dass das Isolieren von Altbauten nicht so einfach sei. Er erwähnt das Verschieben des Taupunkts in einer Konstruktion, Baulinien und nicht mehr einhaltbare Grenzabstände, die Ausnützungs- und Baumassenziffern. Man stelle sich vor, in einer Reihenhaussiedlung isoliere einer sein Haus besser, sein Nachbar aber warte damit noch zu. Derjenige, der isoliere, habe Schäden zu gewärtigen, weil vom Nachbarhaus her eine Kältebrücke bestehe. Bezüglich der Heizkostenabrechnung sei zu sagen, dass der Wärmeübergang von einer Wohneinheit zur anderen entscheidend sei. Innerhalb des Gebäudes sei nämlich nicht isoliert. Er fordere die Kommissionsmitglieder auf, sachlich und verhältnismässig zu bleiben. Er sei nicht für Eintreten, weil die Vorlage noch mehr Fragen aufwerfe. Man spreche von einer 2000-Watt-Gesellschaft aber es solle jeder einzelne einmal ausfüllen, was das für ihn persönlich bedeute. Er liege bei einem Verbrauch von 11'000 Watt. Die Regierung sage ihm aber, er komme ohne Komforteinbusse auf 2000 Watt. Dies sei indessen nicht möglich. Mit allen Einsparungen schaffe er es nicht unter 6000 Watt.

Huser- Altstätten führt zum aufgestellten "Energie-Oscar" der Rheintaler aus, dass dies eine sehr kleine Gruppe von Leuten zustande gebracht habe. Dies sei verdankenswert, aber habe keinen Bezug zur Realität. Altstätten sei eine Energiestadt, aber es bestehe kein Unterschied zu einer anderen Stadt. Es bewirke nichts, sondern er gehe davon aus, dass nicht eine Tonne CO₂ weniger produziert werde. Zum Energiegesetz sei zu sagen, dass darin der Aspekt der Bauphysik nicht berücksichtigt sei. Jeder Bauherr habe das Recht auf ein optimales Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen. Die bestehenden Vorschriften führten aber zu einer Bevormundung der Leute. Die Schweiz produziere weltweit 0,1 Prozent des CO₂-Ausstosses. Deshalb würde es nicht einmal etwas bewirken, wenn man alle Heizungen im Kanton St.Gallen ganz abstellen würde. In den Häusern trete aufgrund der dichten Gebäudehülle vermehrt Schimmelbildung auf und die Leute würden kränker. Er gebe seiner Kundschaft Merkblätter über das richtige Lüften ab, aber die Kundschaft halte sich nicht daran. Eine Lüftung wie sie MINERGIE vorschreibe sei auch keine Lösung, weil 85 bis 90 Prozent der Leute eine solche ablehnten. Bei der Diskussion der Vorlage dürfe der gesunde Menschenverstand nicht vergessen gehen. Die weichen Faktoren seien ebenfalls zu berücksichtigen.

Güntzel-St.Gallen führt zum Gebäudeenergieausweis aus, dass ein Ausweis, der ohnehin freiwillig sei, nicht auf Gesetzesstufe verankert werden müsse. Er bestreite nicht, dass eine energetisch gute Baute in einigen Jahren mehr Wert haben werde als eine energetisch schlechte. Aber wenn die finanzielle Unterstützung vorhanden sei, würden die Investitionen auch freiwillig getätigt. Zur 2000-Watt-Gesellschaft führt er aus, dass dies eine Utopie sei, weil eine Vision für ihn noch erreichbar sei. Des weiteren solle anstelle der MuKE noch die SIA 380/1 verbindlich erklärt werden.

Wick-Wil erläutert zu Richle-St.Gallen gewendet, dass er sein 130-jähriges Haus vor 16 Jahren gedämmt habe. Es habe sich nirgends Schimmelpilz gebildet. Es sei ausschliesslich eine Frage der Ausführung. Das gelte auch für Neubauten. Wenn nichts unternommen werde, bleibe unsere Gesellschaft einfach stehen. Der schweizerische Gebäudepark habe bis 1975 22 Liter Heizöl pro Quadratmeter verbraucht. Damals hätten wohl auch gewisse Leute gesagt, ein Haus mit einem Verbrauch von 3.8 Litern sei utopisch. Aber heute sei dies Realität. Selbst ohne kontrollierte Lüftung könne ein Neubau einen solchen Wert erreichen, vorausgesetzt, er sei geschickt gebaut. Bezüglich dem Energieverbrauch seiner Vorredner führt er aus, er selber erreiche bereits jetzt rund 6000 Watt und fahre auch Auto. Werde die 2000-Watt-Gesellschaft nur als Hirngespinnst abqualifiziert, dann habe unsere Gesellschaft ein ernsthaftes Problem.

Dobler-Oberuzwil wendet ein, dass man den Leuten wenigstens ehrlich sagen müsste, was das Erreichen der 2000-Watt-Gesellschaft bedeute. Bei Neubauten möge es ja noch erreichbar sein, aber Altbauten wären wohl abzubauen.

Der Präsident gibt zu Bedenken, dass eine ähnliche Diskussion bereits im Rahmen der Beratung des Energiekonzepts geführt worden sei.

Richle-St.Gallen entgegnet ihm, dass das Energiekonzept in der letzten Legislatur verabschiedet worden sei. Er verweise auf den Fensterersatz in einem typischen Wohnblock aus den 50-er Jahren mit einem Normfenster von 120 cm Breite. Werde aussen 20 cm isoliert, müsse auch die Leibung isoliert werden, damit es keine Kältebrücke gebe. Dann sei das Fenster noch 80 cm breit mit der Konsequenz, dass die Fensterfläche im Verhältnis zur Bodenfläche zu gering sei. Dies habe man bisher so gelöst, dass man aussen weniger isoliert habe, sodass die Leibung nicht habe isoliert werden müssen.

Würth-Goldach gibt zu bedenken, dass das geschilderte Problem nicht derart gross sein könne, weil schon etliche solcher Gebäude saniert worden seien. Es werde doch kein Gemeinderat auf die Idee kommen zu sagen, weil man mehr Aussenmass habe, stimme es mit der Ausnützung oder der Baumassenziffer oder mit dem Verhältnis Boden- zu Fensterfläche nicht mehr.

Richle-St.Gallen fragt nach, ob es erlaubt sei, mit der Mehrisolierung die Ausnützung zu erhöhen.

R. Benz erläutert, dass die Aussenisolation auf die Ausnützung keinen Einfluss habe. Der Wandquerschnitt werde nicht mitgerechnet. Zudem enthalte Art. 77 Abs. 1 Bst. c des Baugesetzes einen Ausnahmegrund zur Abweichung von den Regelbauvorschriften, "wenn eine den öffentlichen Interessen, namentlich den Anforderungen der Energiepolitik usw., besser entsprechende Überbauung erzielt werden kann."

Richle-St.Gallen fragt nach, ob dies bedeute, dass mit einer Aussenisolation der Grenzabstand unterschritten und die Baumassenziffer oder die Ausnützung unterschritten werden dürfe. Wenn dies so im Protokoll vermerkt werde, sei er zufrieden.

RR W. Haag entgegnet ihm, er könne keine pauschale Antwort geben. Denn wenn es um einen Grenzabstand gehe, habe allenfalls der Nachbar auch noch etwas zu sagen.

Güntzel-St.Gallen stellt fest, dass über das Energiekonzept nicht abgestimmt worden sei. Der Kantonsrat sei mit gewissen Vorbehalten eingetreten. Bezüglich Baubewilligungen führt er aus, dass die Fensterfläche auch aus wohnhygienischen Gründen vorgeschrieben worden sei. Da seien also bereits verschiedene öffentliche Interessen gegeneinander abgewogen worden. Wenn er an die städtische Baubewilligungsinstanz denke, sei es in der Praxis wohl nicht so einfach wie in Goldach. Er werde Bauwilligen künftig sagen, wie die Angelegenheit in Goldach behandelt werde, werde aber natürlich keinen Namen nennen.

Würth-Goldach stellt zu Güntzel-St.Gallen gewendet fest, er lege Wert darauf, dass er sage, wer die Aussage gemacht habe.

Wick-Wil wirft ein, in Wil werde gemäss neuem Baureglement als Bonus die Ausnützungsziffer erhöht, sogar wenn der MINERGIE-Standard nicht eingehalten sei. Er nehme an, das Baudepartement habe Kenntnis davon.

Huser-Altstätten wendet ein, dass man mit einer Erhöhung der Ausnützung keine Energieeinsparung bewirke. Im Gegenteil sollte eine Ausnutzung gegen unten begrenzt sein, weil pro Person generell zuviel Wohnraum beansprucht werde. Das raumsparende Bauen liege im Übrigen auch im öffentlichen Interesse.

Frei-Diepoldsau stellt den Ordnungsantrag, die Eintretensdebatte zu beenden.

Dem Antrag wird mit 12:0 Stimmen bei 5 Enthaltungen zugestimmt.

RR W. Haag verzichtet nach kurzem Wortwechsel über die Zulässigkeit eines Votums der Regierung nach Schluss der Eintretensdebatte freiwillig darauf, zu den im Rahmen der Eintretensdebatte gemachten Äusserungen der Kommissionsmitglieder Stellung zu nehmen.

Der Präsident lässt über das Eintreten abstimmen.

Die vorberatende Kommission beschliesst mit 15:2 Stimmen ohne Enthaltung auf die Vorlage einzutreten.

4. Spezialdiskussion

Der Präsident schlägt vor, zuerst den Bericht der Regierung ziffernweise durchzugehen und anschliessend die einzelnen Gesetzesbestimmungen, und nimmt die allgemeine Zustimmung zur Kenntnis.

Ziff. 1.1

Keine Wortmeldungen

Ziff. 1.2

Dietsche-Kriessern möchte mit Verweis auf die vorgängig mit e-mail gestellte Frage Nr. 4 der SVP-Delegation wissen, welche Bewandnis es mit der Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am gesamten Energieverbrauch um 50 Prozent habe.

RR W. Haag antwortet, die Steigerung um 50 Prozent sehe der Bund in seinen Aktionsplänen vor, nicht der Kanton St.Gallen.

Ziff. 1.3

Keine Wortmeldungen

Ziff. 2.2.1 und 2.2.2

Keine Wortmeldungen

Ziff. 2.2.3

Güntzel-St.Gallen sieht in der Vorlage ein gesetzestechnisches Problem. Eine Vorgabe wie die in der Initiative genannte Verdoppelung der Produktion erneuerbarer Energieträger gehöre nicht in ein Gesetz, sondern in ein Energiekonzept.

Wick-Wil entgegnet ihm, die Initiative sei von Regierung und Kantonsrat gutgeheissen worden. Die Vorgabe müsse deshalb im Energiegesetz verankert werden. Ihm sei es zudem auch wichtig, jährlich über den aktuellen Stand der Zielerreichung informiert zu werden und zu erfahren, welche Schritte die Regierung als nächstes zu tun gedenke.

RR W. Haag verdeutlicht, im Energiekonzept sei verankert, dass dem Parlament Auskunft gegeben werde, wie der Umsetzungsstand der Initiative sei und für welche Massnahmen wieviel Förderungsgelder ausgegeben worden seien. Es sei selbstverständlich, dass die Regierung nicht erst im Jahr 2020 feststelle, das Ziel sei erreicht oder nicht erreicht und das Geschäft damit erledigt. Deshalb brauche es Grundlagen im Gesetz wie zum Beispiel die Auskunftspflicht. Wenn die Zielerreichung gefährdet erscheine, sei es Aufgabe des Parlaments, zusätzliche Massnahmen zu beschliessen. Die Regierung sei vom Parlament mit Gutheissung der Initiative verpflichtet worden, das in der Initiative genannte Ziel zu erreichen. Das Controlling im Sinn der Zielangabe müsse deshalb im Gesetz verankert werden. Auf Nachfrage von Wick-Wil erläutert RR W. Haag, dass die detaillierte Ausgestaltung des Controllings in Erarbeitung sei.

Ziff. 2.3

Imper-Heiligkreuz erkundigt sich, ob die MuKE in Vernehmlassung gegeben worden sei und wenn ja an welche Kreise.

RR W. Haag erläutert, die MuKE seien von den kantonalen Energiefachstellen erarbeitet worden unter Mitarbeit von Fachleuten des Bundesamtes für Energie. Anschliessend seien sie bei allen Kantonen in der Vernehmlassung gewesen. Es handle sich lediglich um eine Revision der MuKE 2000, die an den Stand der Technik angepasst worden seien.

H. Felber fügt hinzu, dass aus Zeitgründen keine breite Vernehmlassung ausserhalb der kantonalen Amtsstellen habe durchgeführt werden können.

Dobler-Oberuzwil fragt, ob die MuKE im Rahmen der Beratung der Vorlage separat diskutiert würden.

Der Präsident hält fest, die jeweiligen Vorschriften aus der MuKE seien im Rahmen der jeweiligen Gesetzesbestimmung zu diskutieren. Die MuKE seien nicht selbständiger Bestandteil der Vorlage, weshalb sie nicht Punkt für Punkt durchbesprochen würden. Es bestehe aber jederzeit die Möglichkeit, zu den MuKE Fragen zu stellen.

Ziff. 3

Frei-Diepoldsau verweist auf den zweitletzten Absatz, wo nicht begründet sei, warum man die Vorschrift, die den Gestaltungsspielraum der Gemeinden erweitert hätte, nicht aufgenommen habe. Er erachte eine solche Vorschrift als wichtig.

Der Präsident hält fest, dass die Begründung in Ziff. 4.1.1 Bst. f (Seite 16) enthalten sei.

Ziff. 4.1.1

Güntzel-St.Gallen kündigt an, die SVP-Delegation werde Rückkommen auf Art. 4 des geltenden Energiegesetzes beantragen. Es könne nicht sein, dass es heisse, man übernehme dieses oder jenes Modul der MuKE. Dies übersteige die Kompetenz der Regierung.

Bosshart-Altenrhein teilt bezugnehmend auf Bst. f "Gestaltungsspielraum für Gemeinden im Gebäudebereich (Massnahme G14)" mit, dass in Überbauungs- und Gestaltungsplänen der Gemeinde Thal durchaus verschärfte Vorschriften vorgeschrieben würden. Seine Frage sei nun, ob die Gemeinden dafür tatsächlich eine gesetzliche Grundlage benötigen würden.

Würth-Goldach hält ebenfalls fest, dass im Bericht eine rechtliche Grundlage vorgeschrieben werde, diese Grundlage nun im Gesetzestext aber nicht vorhanden sei. In der Tat sei es so, dass man im Rahmen eines Gestaltungsplans sage, die Bauherrschaft erhalte einen Ausnützungsbonus, wenn die Überbauung beispielsweise im MINERGIE-Standard ausgeführt werde. Dies sei üblich und solle weiterhin möglich sein. Bei der Beratung des Gesetzes werde er einen entsprechenden Antrag stellen.

R. Benz erläutert, dass in Art. 4 des Energiegesetz die Kompetenz zur Festlegung der energetischen Vorschriften im Baubereich abschliessend der Regierung zugewiesen werde. Man habe dies bereits anlässlich der Totalrevision des Energiegesetzes diskutiert und so festgehalten. Die Gemeinden hätten somit bereits heute nicht die Rechtssetzungskompetenz, höhere Anforderungen zu stellen. Man habe den zusätzlichen Gestaltungsspielraum der Gemeinden bei der Erarbeitung der Vorlage noch einmal thematisiert und die Regierung habe es ausdrücklich abgelehnt, dass die Gemeinden verschärfte Anforderungen stellten. Die Ablehnung sei im Interesse der Harmonisierung und der Rechtssicherheit erfolgt.

Wick-Wil wirft ein, dies erstaune ihn völlig, da doch in Analogie zum Steuerwettbewerb auch im Baubereich ein gewisser Standort-Wettbewerb möglich sein müsse. Es interessiere ihn die

genaue Begründung der Regierung, warum in Überbauungs- und Gestaltungsplänen keine zusätzlichen Vorschriften gemacht werden dürften. Die Fraktion der Grünen, EVP und Grünliberalen beantrage, eine solche Bestimmung aufzunehmen. In Wohnsiedlungen sei heute zunehmend nicht mehr die Wärme das Problem, sondern der Verkehr. Es sei zum Beispiel möglich, in einer MINERGIE-P-Siedlung eine Tiefgarage zu bauen und darin Offroader einzustellen.

Würth-Goldach bekundet Mühe mit der von R. Benz vertretenen Auslegung von Art. 4 des Energiegesetzes. Wenn den Gemeinden vorgeschrieben werden solle, sie müssten ein Energiekonzept erstellen, dann müsse man ihnen auch ein Mittel in die Hand geben, um forscher zu sein als andere.

RR W. Haag stellt fest, dass man gestützt auf zahlreiche heutige Voten meinen könnte, die Harmonisierung sei des Teufels. Es entstehe der Eindruck, wir im Kanton St.Gallen seien die besten und wüssten genau, wie wir es haben wollten. Die Regierung erachte eine Harmonisierung im Interesse der Bauwirtschaft als wichtig. Man habe sich überlegt, ob es klug sei, dass jede Gemeinde im Energiebereich machen könne, was sie wolle. Anlässlich der Baugesetz-Revision sei ebenfalls die Diskussion im Gang, ob man die 86 völlig individuellen Baureglemente beibehalten solle oder ob und inwieweit man eine Vereinfachung der Verfahren erreichen könnte mit einem Reglement, das für den ganzen Kanton gelte. Das müsse noch vertieft mit den Gemeinden diskutiert werden. Im Energiebereich müsse ein gangbarer Weg gefunden werden. Für die einen sei der Vorschlag der Energiedirektoren-Konferenz zu wenig fortschrittlich, für die anderen gehe er zu weit. Deshalb sei die Regierung der Ansicht, es sei der Sache nicht dienlich, wenn jede Gemeinde einzelne zusätzliche strengere Vorschriften erlassen würde.

Wick-Wil insistiert, es brauche Gemeinden, die forscher seien als andere, wenn man in Richtung 2000-Watt-Gesellschaft gehen wolle. Er verstehe nicht, was die Nachteile sein sollten, wenn den Gemeinden diese Kompetenz eingeräumt werde.

Güntzel-St.Gallen fragt, in welcher Art und Weise solche kommunalen Kompetenzen umzusetzen wären. Habe dies im Rahmen eines rechtsetzenden Erlasses zu erfolgen, in dem es Einsprachemöglichkeiten gäbe? Schlussendlich seien wieder die Endkonsumenten betroffen. Man müsse den Ablauf kennen.

R. Benz hält fest, es gebe zwei Möglichkeiten zur Umsetzung: Die erste Möglichkeit bestehe darin, im Baureglement für die ganze Gemeinde flächendeckend strengere Vorschriften zu erlassen. Dagegen könne das Referendum ergriffen werden. Als zweite Möglichkeit könnten strengere Vorschriften im Sondernutzungsplanverfahren erlassen werden. In diesem Verfahren entscheide die Exekutive abschliessend und deren Entscheid betreffe nur die jeweilige Bauherrschaft. Es sei eine Grundsatzfrage, ob man auf Stufe Gemeinde zusätzliche Vorschriften haben wolle. Er gebe zu bedenken, dass es nicht sachgerecht sei, als Gegenleistung für eine raumplanerisch begründete Mehrausnutzung verschärfte energetische Anforderungen zu verlangen. Diese Verknüpfung sei sachlich nicht über jeden Zweifel erhaben. Wenn sich eine Mehrausnutzung raumplanerisch begründen lasse, müsse man sie grundsätzlich ohnehin im Interesse der haushälterischen Nutzung des Bodens gewähren.

RR W. Haag betont, dass die Motion, welche die laufende Revision der Baugesetzgebung ausgelöst habe, einfache und klare Bewilligungsverfahren fordere. Dieser Forderung könne man nicht nachkommen, wenn jede einzelne Gemeinde Spezialregelungen erlassen wolle. Man schwanke dauernd zwischen "Wir müssen es doch gleich machen können in der kleinen Schweiz" und "Wir lassen uns doch nicht vom anderen sagen, wie wir es tun sollen". Im Steuerbereich habe man auch harmonisiert, nur der Steuerfuss sei verschieden. Man könne auch nicht in einer Gemeinde andere Abzüge machen als in der anderen. Steuer- und Energierecht dürften nicht miteinander vermischt werden.

Dobler-Oberuzwil bemerkt betreffend Stromeffizienz in grösseren Dienstleistungsbauten, dass die Norm SIA 380/4 anwendbar sei, wenn man die Nutzer einer Baute kenne. Dies sei aber in der Praxis häufig nicht der Fall. Es stelle sich deshalb die Frage, ob es überhaupt praktikabel sei, diese Norm verbindlich zu erklären.

S. Gemperle erläutert, dass die Anwendung der Norm SIA 380/4 im Beleuchtungsbereich so erfolgen werde, wie es im Bereich MINERGIE bereits erprobt sei. Diese Praxis habe gezeigt, dass es bei einer nachträglichen Ausrüstung einer Baute durch die Mieterschaft nicht möglich sei, die Anforderungen der Norm durchzusetzen.

Dobler-Oberuzwil fragt nach, dass man sich bei einem Gewerbehaus unter Umständen darauf beschränken könne, die Tiefgarage und das Treppenhaus nachzuweisen.

S. Gemperle bestätigt dies.

Dobler-Oberuzwil bemerkt, dann sei die Vorschrift aber ein Papiertiger.

S. Gemperle führt aus, die Norm SIA 380/4 gelte nur für Bauten, die nicht zu Wohnzwecken genutzt würden. Die Stadt Zürich wende die Norm schon seit einigen Jahren an. Anhand der Folie "Beleuchtungs-Check in Schulzimmern ohne Planung" (in der Beilage) erläutert sie eine Studie der Stadt Zürich über die Wirkung der Norm SIA 380/4, aus der hervorgehe, dass zwischen den untersuchten Bauten eine grosse Differenz betreffend Elektrizitätsverbrauch für die Beleuchtung bestehe. Es sei somit sinnvoll, sich schon während der Planungsphase Gedanken zu einer energieeffizienten Beleuchtung zu machen. Dazu sei eine klare Zielvorgabe hilfreich. Die Stadt Zürich sage klar, die Norm sei handhabbar und für das Benutzerverhalten gebe es nachher keine Nachteile, insbesondere keine Komforteinbusse für die späteren Nutzungen.

Ziff. 4.1.2

Imper-Heiligkreuz fragt, ob das AFU eine Übersicht darüber habe, wie hoch die Kosten für eine Heizung mit den verschiedenen Energieträgern seien. Zum Beispiel interessiere ihn, wie hoch die Kosten eines Ersatzes einer Ölheizung mit einer Wärmepumpe seien. Bei einer Grundwassernutzung würden zu den üblichen Installationskosten noch die Kosten der öffentlichen Ausschreibung dazukommen, die schnell einmal 2000 Franken ausmachen könnten. Vor rund zwei Jahren sei zudem die Motion 42.07.06 eingereicht worden, die verlange, dass Bewilligungsgebühren für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie abgeschafft werden sollten. Er wolle wissen, wie weit die Regierung mit der Behandlung dieser Motion sei.

RR W. Haag antwortet ihm, die Motion werde im Rahmen der laufenden Baugesetzrevision diskutiert. Im Rahmen der Baugesetzrevision würden fünf Vorstösse bearbeitet, unter anderem auch die angesprochene Motion.

D. Imper antwortet, die Gesuche von Erdsonden hätten sich im letzten Jahr rund verdreifacht (Steigerung von etwa 250 auf etwa 900 Bewilligungen in einem Jahr). Dies habe dazu geführt, dass überall schnell und nicht mehr so fachmännisch gebohrt werde wie früher und man deshalb Kontrollen fordere. Diese Kontrollen müsse aber wieder jemand bezahlen. Ihn würde eine Kostenübersicht interessieren. Er erinnere sich gut, dass es im Rahmen der Diskussion zum Energiekonzept geheissen habe, das geothermische System sei etabliert, weshalb man es nicht unterstützen müsse. Schlussendlich gehe es aber um die Gesamtkosten für eine solche Heizungslösung, weshalb er beliebt mache, dass man im AFU die Kosten für die verschiedenen Heizungsarten im Auge behalte. Denn der Preis habe einen sehr grossen Einfluss auf den Entscheid der Bauherrschaft.

H. Felber teilt an D. Imper gewendet mit, es gebe eine Studie zu den finanziellen Folgen und zum energetischen Nutzen der MuKE 2008. Sie basiere allerdings auf groben Schätzungen.

Huser-Altstätten erläutert, dass bei einem normalen Einfamilienhaus mit einer Energiebezugsfläche von 150 bis 180 m² in etwa folgende Kosten anfallen würden: Eine Öl- oder Gasheizung koste 20-25'000 Franken, eine Luft-Wasser-Wärmepumpe 30-35'000 Franken, eine Grundwasser-Wärmepumpe 40-45'000 Franken und eine Erdsonden-Heizung etwa 50'000 Franken.

S. Gemperle erläutert, dass bei Neubauten eine freie Heizungswahl bestehe. Dies werde auch in Zukunft so sein. Verändern würden sich nur die Anforderungen an die Gebäudehülle. Es sei wichtig, dass man die Gebäude besser dämme und so auch die Möglichkeit erhalte, eine energieeffiziente Haustechnik einzusetzen. Das AFU habe Modellhäuser rechnen lassen, und zwar nur die Gebäudehüllen. Man habe die Differenz zwischen der Erstellung mit den heutigen Vorgaben des Energiegesetzes errechnet und mit den Vorgaben gemäss der Vorlage. Bei einem typischen Einfamilienhaus mit 200 m² Energiebezugsfläche müsse beim Einsatz erneuerbarer Energie für die Raumwärme mit Mehrkosten von 6000 Franken gerechnet werden (gegenüber dem Einsatz nicht erneuerbarer Energie). Bei einem Mehrfamilienhaus mit 1000 m² Energiebezugsfläche würden die Mehrkosten 24'000 Franken betragen (vgl. Folie "Mehrinvestitionen bei neuen Wohnbauten", in der Beilage). Die Berechnung fusse auf Mittelwertbildungen verschiedener Erhebungen. Die Entwicklung bei der Gebäudehülle sei enorm. Bezüglich der Fenster gebe es zum Beispiel Fensterbauer, die Fenster mit dem vorgeschriebenen Mindestwert von 1.5 W/m²K (U-Wert) nicht einmal mehr anbieten würden. Die Mehrkosten-Berechnung habe man auch von einem Planungsbüro machen lassen, das die vorliegende Dienstleistungsbaute (Folie "Mehrinvestitionen Beispiel Verwaltung mit Wohnungen") berechnet habe. Die Mehrkosten für Massnahmen, die die Gebäudehülle betreffen, lägen für das gezeigte Gebäude in der Grössenordnung von 10'000 bis 26'000 Franken (vgl. Folien "Mehrinvestitionen Gebäudehülle – Wärme erneuerbar" und "Mehrinvestitionen Gebäudehülle – Wärme nicht erneuerbar", in der Beilage). Bei einer Industriebaute seien Mehrkosten von 50'000 bis 180'000 Franken errechnet worden (vgl. Folie "Mehrinvestitionen Beispiel Industriehalle", in der Beilage). Die Berechnung sei durch das Planungsbüro, das die Baute berechnet habe, durchgeführt worden, und zwar basierend auf den Offerten der Unternehmer. Im Industriebereich habe man den Vorteil, dass man meistens einen gewissen Anteil an Abwärme habe, die man nutzen könne.

Imper-Heiligkreuz führt aus, seine Frage habe nicht darauf abgezielt. Er betone, dass eine Wärmepumpe mit Erdwärmesonde noch viel teurer komme als eine Ölheizung. Dies sei entscheidend, und er bitte, dies zu berücksichtigen.

Würth-Goldach wirft ein, man diskutiere immer noch über Ziff. 4.1.2 des Berichts. Er habe zu Bst. b die Frage, ob es so sei, dass die Gemeinden die organischen Abfälle sammeln und grundsätzlich energetisch verwerten sollten und nicht mehr nur kompostieren. In seiner Region habe man eine Kompostieranlage erstellt, dessen Produkt, der Humus, auch in Gärtnereibetriebe gehe. Die Produktion von Humus vor Ort sei doch auch sinnvoll. Zweitens sei im Jahr 2006 auf die Interpellation "Biogasanlagen in der Landwirtschaftszone" ausgeführt worden, die Anlage dürfe nur dann in der Landwirtschaftszone stehen, wenn das Material mehrheitlich aus diesem Betrieb stamme. In Goldach habe man einschlägige Erfahrungen mit Biogasanlagen. Diese würden definitiv nicht in eine Gewerbezone passen und allgemein nicht in eine Bauzone. Einerseits wolle die Regierung nun offenbar Biogasanlagen, andererseits wolle man diese seitens der Gemeinden nicht in der Bauzone.

RR W. Haag führt aus, dass die Biogasanlage von Kommissionsmitglied Britschgi-Diepoldsau bewilligt worden sei, bevor das Bundesrecht in Kraft gewesen sei. Er lade ihn ein, über den Betrieb und die geltenden Vorschriften Auskunft zu geben. Man sei nicht gegen diese Anlagen, aber man wolle auch keine Industriebetriebe in der Landwirtschaftszone.

Britschgi-Diepoldsau vertritt die Ansicht, dass sein Betrieb am richtigen Ort stehe, nämlich von Siedlung und Gewerbegebiet entfernt. Die Zufahrt für den Bereich Co-Substrat sei ebenfalls gut gelöst. Er habe den Bst. b auch gelesen und habe ihn so interpretiert, dass die Gemeinden ihr Grüngut in Zukunft gemeinsam zu seiner Anlage hinführen würden. Dies ergebe

für die Gemeinden keine Mehrbelastung. 50 Prozent des zu vergärenden Materials müsse aus der Landwirtschaft stammen und 50 Prozent dürfe von ausserhalb zugeführt werden, allerdings innerhalb eines Radius von 50 km. Bisher sei das Material aus der Schweiz nach Deutschland und Österreich geführt worden. Er würde das Material lieber in der Schweiz behalten. Der Bau von Biogasanlagen müsse allerdings koordiniert werden. Auch als Gemeindevertreter könne er sagen, dass die Vergärung eine gute Lösung sei und auch bei der Erreichung zum Label Energiestadt mithelfe.

Wick-Wil stellt fest, dass in seinem Unternehmen eine Studie zu Biogas-Anlagen gemacht worden sei. Die Regionalisierung von Biogasanlagen mache nicht nur aus ökologischen, sondern auch aus wirtschaftlichen Überlegungen Sinn. Die Geruchsemissionen von Biogasanlagen zu verhindern, sei ein technisches Problem. Es sei möglich, dieses Problem zu lösen.

Frei-Diepoldsau fragt, ob man in Zukunft gezwungen sei, den Grünabfall in eine Biogasanlage zu verbringen, zum Beispiel in der Region um Diepoldsau zur Anlage Britschgi.

RR W. Haag betont, man wolle nicht mehr, dass das Grüngut irgendwo in ein Tobel geworfen werde und die darin enthaltene Energie somit verpuffe. Solche Fälle gebe es im Kanton noch immer. Die bestehenden Biogasanlagen sollten ausgenutzt werden. Man sei aber nicht gegen das Kompostieren.

R. Benz ergänzt, grosse Kompostieranlagen böten bezüglich Geruch und Raumplanungsrecht oft die gleichen Probleme.

Bosshart-Altenrhein will wissen, ob Grüngut mit Holzanteil auch anders verwertet werden dürfe und nennt als Beispiel die Verfeuerung als Holzschnittel.

H. Felber bestätigt, dass das Energiekonzept alle Arten der Energieverwendung beinhalte.

Würth-Goldach hakt nach und will konkret wissen, ob Goldach die neue Kompostieranlage schliessen müsste.

R. Benz führt aus, dass Grüngut nicht mehr direkt kompostiert werden dürfe, wenn es in der Nähe genügend Kapazität in einer Biogasanlage gebe und die weiteren Voraussetzungen der Bestimmung erfüllt seien.

Britschgi-Diepoldsau gibt zu bedenken, dass sich das Material nach der Vergärung nicht in Luft auflöse. Es müsse nachkompostiert werden. Dafür seien entsprechende Kompostierplätze notwendig.

Frei-Diepoldsau stellt fest, dass Kompostierung offensichtlich nicht unter den Begriff "energetische Verwertung" falle.

Wick-Wil wirft ein, im Raum Wil gebe es bereits einen Kampf um das Grüngut für die Energieproduktion. Das Material sei gesucht und entsprechend wertvoll.

H. Felber liest Art. 22a vor und betont, dass Goldach sein Grüngut nicht einer Vergasung zuführen müsste, weil in Anbetracht der kürzlich erfolgten Investition in eine Kompostieranlage die wirtschaftliche Tragbarkeit nicht gegeben wäre.

R. Benz ergänzt, dass die Gemeinden diesbezüglich einen grossen Spielraum hätten. Er könne sich nicht vorstellen, dass der Kanton aufsichtsrechtlich gegen einzelne Gemeinden vorgehen würde, die eine direkte Kompostierung aus wirtschaftlichen Gründen einer vorgängigen energetischen Nutzung vorziehen würden.

Würth-Goldach nimmt diese Aussage unter Anspielung auf die Einführung der verursacherrechtlichen Abfallentsorgung im südlichen Kantonsteil mit Schmunzeln zur Kenntnis.

Güntzel-St.Gallen legt Wert darauf, dass die Umsetzung im jetzigen Zeitpunkt klar sein müsse, sonst dürfe die Bestimmung nicht ins Gesetz.

Der Präsident fasst zusammen, dass eine energetische Verwertung von Grüngut Vorrang habe, aber die Gemeinde dabei über einen grossen Beurteilungsspielraum verfüge.

Ziff. 4.1.3

Keine Wortmeldungen

Ziff. 4.1.4

Güntzel-St.Gallen fordert die Regierung auf, alte kantonale Gebäude pragmatisch zu sanieren.

RR W. Haag versichert ihm, Kantonsbaumeister Werner Binotto sei sehr pragmatisch.

Imper-Heiligkreuz möchte wissen, ob der Kanton eine Übersicht über den Energieverbrauch öffentlicher Bauten habe.

R. Benz antwortet ihm, eine Energiebuchhaltung gebe es heute noch nicht, sei aber vorgesehen.

RR W. Haag ergänzt, es werde eine Unterhalts- und Sanierungsplanung gemacht. Bestehe bei einem Gebäude Erneuerungsbedarf, würden alle baulichen Belange und Bedürfnisse koordiniert. Das Immobilienmanagement habe alle Bauten erfasst und kenne deren Zustand.

Wick-Wil kann es nicht glauben, dass der Kanton keine Energiebuchhaltung führt, sei dies doch für die Erlangung des Labels Energiestadt vorgeschrieben.

RR W. Haag erinnert daran, dass die Richtlinie zur Vorbildfunktion der öffentlichen Hand noch nicht so lange gelte. Der Kanton sei daran, sie möglichst effizient umzusetzen.

Der Präsident hält fest, dass der Kanton selbst die Anforderungen für die Erreichung des Labels Energiestadt nicht erfülle.

Dobler-Oberuzwil wirft ein, das Benutzerverhalten sei das Wichtigste und will wissen, ob das kantonale Personal angehalten werde, Energie zu sparen.

RR W. Haag pflichtet ihm bei, dass das Benutzerverhalten die "Hälfte der Miete" sei und die baulichen Belange die andere Hälfte. Das kantonale Personal sei ein Spiegel der Bevölkerung. Dementsprechend sei das Verhalten sehr unterschiedlich. Was die Lichtquellen betreffe, seien Bewegungsmelder installiert.

H. Felber erwähnt als konkretes Beispiel, dass in einem Korridor auf Wunsch des Personals jede zweite Röhre der Beleuchtung entfernt worden sei.

Dietsche-Kriessern fügt hinzu, dass bei der Strassenbeleuchtung bei gleichbleibender Sicherheit noch grosse Einsparungen möglich seien und führt einige Beispiele an.

Ziff. 4.1.5

Dobler-Oberuzwil erkundigt sich, ob die Normen und Richtlinien (wie zum Beispiel die VKF-Richtlinien) auf dem Internet aufgeschaltet würden.

S. Gemperle antwortet, unter www.endk.ch könne man die Vollzugsrichtlinien herunterladen. Es sei jedoch nicht damit zu rechnen, dass der SIA seine Normen kostenlos zur Verfügung stelle.

Ziff. 4.1.6

Güntzel-St.Gallen fragt, worin der Sinn eines freiwilligen Gebäudeenergieausweises liege und will wissen, ob dieser nun als freiwillig im Gesetz verankert werde, um ihn in drei Jahren für obligatorisch zu erklären.

Bischofberger-Altenrhein kommt auf Ziff. 4.1.5 zurück und fragt nach dem Stand bezüglich Kompetenzzentrum Energie St.Gallen. In der Botschaft seien zu diesem Thema kaum Informationen enthalten.

H. Felber erläutert, die Abklärungen, welche rechtlichen Möglichkeiten es zur Gestaltung eines solchen Zentrums gebe, seien im Gange. Das Ziel sei noch immer, im Jahr 2012 eine Auslagerung vorzunehmen.

Imper-Heiligkreuz ergänzt, er habe von Energiefachstellen anderer Kantone gehört, Marcel Sturzenegger wolle eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt gründen lassen. Es sei ihm ein wichtiges Anliegen, dass unter den verschiedenen Institutionen im Kanton eine Zusammenarbeit bestehe. Das Energieinstitut solle auf dem vorhandenen Know-how aufbauen.

Der Präsident hält fest, diese Anregung werde zuhanden des Protokolls festgehalten.

Schlegel-Grabs hakt nach und will wissen, ob die angebliche Aussage Marcel Sturzeneggerts zutreffe.

H. Felber führt aus, es sei bekannt, dass sich eine Information bei jeder Weitergabe verändere. Es sei nicht beschlossen, wie ein solches Kompetenzzentrum aussehen solle und sie könne sich nicht vorstellen, dass Marcel Sturzenegger diese Botschaft nach aussen gesendet haben könnte. Sie sei überzeugt, das müsse irgendwo falsch angekommen sein.

Huser-Altstätten führt aus, dass ein Gebäudeenergieausweis (GEAK) nur für zehn Jahre gelte. Den Aufwand für die Erstellung eines GEAK schätze er auf zwei Arbeitstage. Falls der GEAK obligatorisch würde, würde dies für die Eigentümer zu einem grossen Aufwand führen, der in keinem Verhältnis zu dessen Ertrag stünde.

Dobler-Oberuzwil wendet ein, im Gesetz sei verankert, dass der GEAK freiwillig sei. Würde er nun obligatorisch, wäre dafür wieder eine Gesetzesänderung nötig. Er erachte den GEAK als gute Grundlage. Mit ihm werde ein amtlich zertifiziertes Papier geschaffen, das nach bekannten Richtlinien erstellt und somit etwas wert sei.

S. Gemperle erläutert, dass der GEAK ein gesamtschweizerisches Projekt sei. Im Team für die Ausarbeitung sei unter anderem auch der Schweizerische Hauseigentümerverband. Die Kosten würden sich für ein Einfamilienhaus voraussichtlich auf 500 Franken belaufen. Für die Erstellung des GEAK erhielten die Fachleute ein gutes, internet-basiertes Programm und würden einen Besuch vor Ort vornehmen. Dies bedeute einen halben Tag Arbeit.

RR W. Haag ergänzt, der Bund habe den GEAK obligatorisch erklären wollen. Die Energiedirektoren hätten sich dagegen gewehrt, weil sie der Meinung seien, wer den GEAK nicht brauche, solle ihn auch nicht erstellen müssen. Dies treffe zum Beispiel auf Personen zu, die ihr Haus in nächster Zeit nicht zu veräussern gedächten. Für den Bürger sei der GEAK somit freiwillig, aber die Kantone seien verpflichtet, einen einheitlichen GEAK anzubieten, für diejenigen, die einen wollten. Deshalb sei die Vorschrift nötig.

Wick-Wil pflichtet ihm bei, dass ein GEAK freiwillig sein solle. Wichtig sei bei Immobilienverkäufen, dass Rechtssicherheit bezüglich Energie bestehe. Dies sei mit einem gesamtschweizerischen Modell für einen GEAK gegeben.

Ziff. 4.1.7

Keine Wortmeldungen

Ziff. 4.1.8

Bosshart-Altenrhein regt an, das Modul 5 betreffend Ausstattung von Ferienhäusern mit einer Fernsteuerung für die Heizung umzusetzen, weil es dort ein recht grosses Energiesparpotenzial gebe. Weil es vor allem Neubauten betreffe, fielen die Kosten für den Einbau einer solchen Vorrichtung nicht ins Gewicht.

S. Gemperle führt aus, man kenne die Zahl der Ferienwohnungen im Kanton St.Gallen nicht, weil darüber keine Statistik geführt werde. Man könne sie aber abschätzen: Dabei könne das eher städtische Umfeld ausgeklammert werden, wo zum Beispiel viele Auszubildende ohne Niederlassung Wohnungen belegten. In touristischen Regionen des Kantons wie Werdenberg, Sarganserland, See-Gaster und Toggenburg seien rund 11'000 Wohneinheiten nur zeitweise genutzt (vgl. Folie "Zeitweise bewohnte Wohnungen im Kanton St.Gallen", in der Beilage). Diese Zahl werde in etwa der Anzahl Ferienwohnungen entsprechen. Zu Modul 5 sei im Weiteren zu bemerken, dass nicht nur Neubauten von der Ausrüstungspflicht betroffen seien, sondern auch bestehende Bauten, wenn das Heizsystem erneuert werde.

Ziff. 4.1.9

Keine Wortmeldungen

Ziff. 4.2

Frei-Diepoldsau schlägt vor, diese Ziffer, in der die einzelnen Gesetzesbestimmungen beschrieben seien, zu überspringen. Die Diskussion könne man nachher bei der Beratung der einzelnen Bestimmungen führen. Sonst rede man zweimal über dasselbe.

Der Präsident stimmt ihm zu. Er habe dies auch so vorgesehen. Ziff. 5 und 6 des Berichts solle hingegen vor dem Mittagessen noch besprochen werden.

Ziff. 5 und 6

Keine Wortmeldungen.

Der Präsident unterbricht die Sitzung für die Mittagspause und teilt mit, dass Imper-Heiligkreuz am Nachmittag an der weiteren Teilnahme an der Sitzung verhindert sei.

Mittagspause von 11.45 Uhr bis 13.15 Uhr

Der Präsident eröffnet die Beratung des Gesetzestextes.

Art. 1

Güntzel-St.Gallen beantragt, Art. 1 des geltenden Energiegesetzes unverändert zu belassen, sei doch Absatz 1 des neuen Art. 1a identisch mit Art. 1 Abs. 2 des geltenden Energiegesetzes. Es solle nicht Gegenstand eines Energiegesetzes sein, messbare Ziele zu setzen. Es sei trotz der Aussage von Regierungsrat Haag nicht klar, was geschehe, wenn das Ziel erreicht oder nicht erreicht werde. Eine solche Zielvorgabe gehöre in ein Energiekonzept, aber nicht in ein Energiegesetz.

Der Präsident fragt nach, ob gemeint sei, Art. 1a Abs. 1 bleibe bestehend und Art. 1a Abs. 2 sei zu streichen.

Güntzel-St.Gallen präzisiert, dass Art. 1a Abs. 1 als Absatz 2 von Art. 1 zu belassen sei, wie es dem geltenden Recht entspreche. Art. 1a Abs. 2 sei hingegen zu streichen.

Frei-Diepoldsau ersucht die Mitglieder, den Antrag Güntzel abzulehnen. Die Initiative der Grünen verlange, dass das beschriebene Ziel erreicht werde. Werde dies jetzt nicht ins Gesetz aufgenommen, müsse das Volk darüber abstimmen und dann finde das Ziel ohnehin wieder Eintrag ins Gesetz, davon gehe er aus.

Richle-St.Gallen wirft ein, das Ziel der Initiative sei ja bereits im geltenden Gesetz verankert mit dem Wortlaut "Erneuerbare Energie wird besonderes gefördert."

Frei-Diepoldsau entgegnet ihm, er solle die Initiative der Grünen lesen. Dort werde eine Verdoppelung verlangt.

Der Präsident präzisiert auf Frage von Würth-Goldach, der Antrag laute auf Streichung von Art. 1a Abs. 2, der die Initiative beinhalte.

Wick-Wil hält fest, er könne akzeptieren, dass jemand gegen die Initiative sei. Aber man könne sie nicht in Frage stellen, weil man bei deren Besprechung nicht dabei gewesen sei. Der Beschluss des Kantonsrats sei gefällt. Wenn schon müsse man gegen diesen Beschluss antreten, sodass dieser wieder aufgehoben werde. Die Vorlage sei die logische Konsequenz aus dem Ja des Kantonsrats. Er ersuche die Mitglieder ebenfalls, dem Antrag Güntzel nicht zuzustimmen.

RR W. Haag hält fest, dass die Umsetzung der Initiative vom Parlament beschlossen worden sei. Die Regierung habe von ihm den Auftrag erhalten, die Forderung der Initiative konkret zu vollziehen. Die Regierung wisse, wie dieser Auftrag umzusetzen sei. Unklar sei einzig, in welchem Tempo dies vonstatten gehe.

Güntzel-St.Gallen betont, der Antrag stehe. Stimme eine Mehrheit dafür, sei die Initiative abgeändert worden. Das Volk habe nie darüber befunden. Es brauche eine Mehrheit des Kantonsrates um Ja oder Nein zu sagen.

Wick-Wil fragt, ob die Initiative vors Volk müsste, wenn der Antrag Güntzel angenommen würde. Der Kantonsrat könne doch nicht einfach die Initiative bodigen.

R. Benz führt aus, er hab diese nicht alltägliche Frage im Voraus mit der Staatskanzlei besprochen. An sich habe der Kantonsrat beschlossen, die Initiative sei umzusetzen. Die Umsetzung sei mithin eine rechtliche Pflicht. Ein Rückkommen auf die Initiative sei nicht möglich. Art. 1a Abs. 2 sei eine Bestimmung, die unmittelbar der Umsetzung dieser Initiative diene. Wenn sie nicht bestehen bleibe, werde die Initiative nicht erfüllt. Die konkrete Umsetzung sei ein typisches Problem der Umsetzung von Einheitsinitiativen in der Form der allgemeinen Anregung. In diesem Punkt, der Zielvorgabe, sei die Initiative aber sehr klar, deshalb sie diese entweder auf Stufe Verfassung oder auf Stufe Gesetz zu verankern. Vorliegend sei die Stufe Gesetz gewählt worden, weil die Regierung dies sachgerechter gefunden habe als eine Verankerung in der Verfassung.

Güntzel-St.Gallen gibt zu Bedenken, es könne doch nicht sein, dass eine Gesetzesbestimmung über den Weg der Initiative aufgehoben werden müsse. Es könne doch der Kantonsrat in seiner Weisheit einen neuen Beschluss fassen, wenn er seine Meinung ändere.

R. Benz bestätigt, dass der Kantonsrat sehr wohl einen Beschluss fassen könne, die Initianten könnten dagegen aber ein Rechtsmittel in der Form der Stimmrechtsbeschwerde ergreifen. Letztlich hätte mithin das Bundesgericht zu entscheiden.

Wick-Wil wendet sich an die SVP-Delegation, die sage, man müsse dem Kantonsrat mehr Kompetenzen geben, weil sie der Regierung nicht traue. In Tat und Wahrheit sei es aber so, dass sie sich selbst nicht traue, hätten sie an der Beschlussfassung des Kantonsrats doch auch teilgenommen. Der Kantonsrat habe beschlossen.

Der Präsident lässt über den Antrag Güntzel abstimmen.

Der Antrag wird mit 6:10 Stimmen ohne Enthaltung abgelehnt.

Wittenwiler-Krummenau stellt einen Ergänzungsantrag zu Art. 1a: Man rede hier von erneuerbarer Energie. Er sei der Ansicht, die Wasserkraft müsse an dieser Stelle auch erwähnt werden, mache sie doch 77 Prozent der gesamten Stromproduktion aus erneuerbarer Energie aus. Man könne die Wasserkraft in Absatz 2 einfügen, dann sei die Initiative aber nicht mehr korrekt umgesetzt. Deshalb sei ein neuer Absatz notwendig wie zum Beispiel: "Die Gewinnung erneuerbarer Energie aus Wasserkraft wird gefördert."

Frei-Diepoldsau hält fest, er wehre sich nicht grundsätzlich gegen diesen Antrag, wohl aber dagegen, dass der Kanton den Elektrizitätsunternehmen noch Geld nachwerfe für die Erhöhung einer Staustufe. Das Wort "fördern" dürfe nicht Eingang in die Bestimmung finden.

Güntzel-St.Gallen teilt mit, die SVP-Delegation unterstütze den Antrag Wittenwiler.

R. Benz erläutert, Förderung umfasse nicht nur die finanzielle Förderung. Sie werde umfassend verstanden einschliesslich Wasserkraft. In Abs. 1 sei die Wasserkraft ebenfalls enthalten, in Abs. 2 aber bewusst nicht, weil die Verdoppelung gemäss Initiativtext ausdrücklich ohne den Beitrag der Wasserkraft erfolgen solle. Mit anderen Worten sei Absatz 1 in Absatz 2 für die neuen erneuerbaren Energien konkretisiert.

Huser-Altstätten stellt den Antrag, Absatz 1 solle wie folgt formuliert werden: "Erneuerbare Energie einschliesslich Wasserkraft wird besonders gefördert."

Wick-Wil gibt zu Bedenken, dass man allgemein anerkannte stehende Ausdrücke nicht verändern solle. Es sei unbestritten, dass die Wasserkraft zum Bereich der erneuerbaren Energie gehöre. In der Initiative sei sie aber ausgeklammert, damit die 600 GW nicht mit Wasserkraft erreicht werden könnten.

Güntzel-St.Gallen findet es widersinnig, dass Wasserkraft nicht genannt sei, wenn sie doch den grössten Anteil an der gesamten erneuerbaren Energieproduktion ausmache.

Würth-Goldach ist der Ansicht, es genüge, wenn im Protokoll vermerkt sei, dass Absatz 1 auch Energie aus Wasserkraft beinhalte. Diesfalls müsse der Wortlaut von Art. 1a nicht geändert werden.

R. Benz legt dar, in Art. 1 der eidgenössischen Energieverordnung werde der Begriff der erneuerbaren Energie definiert als "Wasserkraft, Sonnenenergie, Geothermie, Umgebungswärme, Windenergie, Energie aus Biomasse und aus Abfällen aus Biomasse".

Wittenwiler-Krummenau hält an seinem Antrag fest.

Der Präsident fasst zusammen, es bestünden nun zwei Anträge, nämlich einer von Heinz Wittenwiler-Krummenau auf Schaffung eines neuen Absatzes und einer von Huser-Altstätten auf Ergänzung von Absatz 1.

Huser-Altstätten zieht seinen Antrag zurück.

Der Präsident lässt über den Antrag Wittenwiler abstimmen.

Der Antrag wird mit 11:4 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Der Präsident ersucht die Fachleute der Verwaltung, der Kommission bis Sitzungsende einen Vorschlag für eine ausformulierte Gesetzesbestimmung zu unterbreiten.

Wick-Wil stellt den Rückkommensantrag, Art. 1a mit einer Fussnote zu versehen, in der alle Arten erneuerbarer Energie aufgeführt wären.

R. Benz hält fest, dass Fussnoten nicht Bestandteil des Gesetzestextes seien. Seitens der Regierung könne aber die Zusicherung abgegeben werden, dass im gedruckten Exemplar in einer Fussnote auf Art. 1 der eidgenössischen Energieverordnung verwiesen werde.

Der Präsident lässt über den Rückkommensantrag abstimmen.

Der Antrag wird mit 6:10 Stimmen ohne Enthaltung abgelehnt.

Art. 2a

Richle-St.Gallen möchte wissen, warum die Regierung die Grenze bei einer Einwohnerzahl von 7000 gesetzt habe.

Güntzel-St.Gallen will zusätzlich wissen, ob die Gemeinden mit weniger als 7000 Einwohnern auch ein Energiekonzept erstellen dürften.

RR W. Haag antwortet, über die Grenze von 7000 Einwohnern könne man diskutieren. Kleinere Gemeinden seien selbstverständlich frei, auch ein Energiekonzept zu erstellen. Zudem sei es auch möglich, dass mehrere Gemeinden gemeinsam ein Energiekonzept erstellten, was insbesondere bei kleineren Gemeinden Sinn mache.

Richle-St.Gallen stellt den Antrag, die Einwohnerzahl auf 10'000 zu erhöhen.

Würth-Goldach wendet ein, diese Grenze sei zu hoch angesetzt. Dann könne man die Erstellung eines Energiekonzepts gänzlich freiwillig belassen. Stattdessen beantrage er, Art. 2b Abs. 1 sei mit dem Zusatz "angemessen" zu ergänzen. Er wolle nicht, dass es beim Energiekonzept gleich laufe wie beim GEP, wo die Gemeinden Millionenbeträge für die Planung ausgegeben hätten, statt für die Umsetzung. Es sei damit zu rechnen, dass die Verwaltung ein Muster-Energiekonzept ausarbeite, in dem den Gemeinden der Inhalt eines solchen Konzepts vorgeschrieben werde. Zudem stelle er den Antrag, in Art. 2b einen zusätzlichen Absatz mit folgendem Wortlaut aufzunehmen: "Im Baureglement oder in Sondernutzungsplänen können für Neubauten anerkannte Standards verbindlich erklärt werden." Dies könne MINERGIE sein oder eine SIA-Norm; das könne man der jeweiligen Gemeinde überlassen. Den Gemeinden müsse es möglich sein, im Energiebereich mehr zu tun, als vorgeschrieben sei. Deshalb brauche es eine gesetzliche Grundlage. Wenn diese im Baureglement enthalten sei, unterstehe sie dem üblichen demokratischen Prozess. Wenn die Vorschrift in einem Sondernutzungsplan enthalten sei, stehe den betroffenen Grundeigentümern der Rechtsmittelweg offen.

Bosshart-Altenrhein führt aus, auch eine kleine Gemeinde könne eine eigene Energiepolitik verfolgen. Mit dem von Thomas Würth vorgeschlagenen Zusatz sei es auch kleineren Gemeinden möglich, ein Energiekonzept auszuarbeiten. Er stelle deshalb den Antrag, Art. 2b Abs. 1 sei wie folgt zu ändern: "Die politische Gemeinde erstellt ein angemessenes Energiekonzept."

Frei-Diepoldsau unterstützt den Antrag Bosshart, weil die Beschränkung auf 7000 Einwohner zufällig und nicht sehr plausibel sei. Er sei der Meinung, dass jede Gemeinde ein Energiekon-

zept brauche. Aber das Konzept für eine 1000-Seelen-Gemeinde habe nicht derart ausführlich zu sein, wie ein Konzept für eine 10'000-Seelen-Gemeinde. Zwar könnten kleine Gemeinden freiwillig ein Energiekonzept erstellen. Aber ein Gesetz müsse man nicht für diejenigen erlassen, die ohnehin voraus rennen würden, sondern für diejenigen, die heute noch meinen, das Gestern sei die Zukunft.

Richle-St.Gallen ist der Ansicht, dass die Gemeinde im Baureglement keine weitergehenden Vorschriften erlassen können solle. In einem Sondernutzungsplan sei es aber etwas anderes, das sei ein Nehmen und Geben. Deshalb könne er sich dem Antrag Würth beschränkt auf die Sondernutzungspläne anschliessen.

Würth-Goldach entgegnet ihm, die Gemeinde könne im Baureglement die Ausnützungsziffer auch frei bestimmen. Deshalb solle man der Gemeinde die rechtliche Grundlage zur Verfügung stellen, im Baureglement Vorschriften zu erlassen. Dies bedeute aber nicht, dass die Gemeinde gezwungen sei, von dieser Kompetenz Gebrauch zu machen.

Wittenwiler-Krummenau führt aus, bei den Gemeindepräsidenten sei im Zusammenhang mit dem Energiekonzept diskutiert worden, gemeindeübergreifend zusammenzuarbeiten. Er stelle deshalb den Antrag, Art. 2a Abs. 1 mit einem zweiten Satz zu ergänzen, der wie folgt lauten könnte: "Sie kann das Energiekonzept gemeinsam mit anderen Gemeinden regional erstellen."

Richle-St.Gallen stellt einen Gegenantrag zum Antrag Würth mit einer Beschränkung auf Sondernutzungspläne. Sein Antrag laute wie folgt: "In Sondernutzungsplänen können für Neubauten anerkannte Standards verbindlich erklärt werden."

Wick-Wil will zur Diskussion stellen, die Einwohnerzahl aus Art. 2b zu streichen. Bezüglich dem zweiten Antrag Würth möchte er wissen, ob es rechtliche Möglichkeiten gebe, um den Begriff "anerkannte Standards" abzuschwächen. Er wolle keine Interessenorganisation unterstützen, die wie zum Beispiel MINERGIE das Korsett derart eng schnüre, dass man gewisse Sachen bautechnisch machen müsse, zu dem er überhaupt keine Lust habe. Zum Beispiel könne man die beste Baute hinstellen, aber bekomme das Label doch nicht, wenn keine kontrollierte Lüftung eingebaut sei. Er wolle nicht im Gesetz etwas vorschreiben, das einen an einen Verein binde, auf den man keinen Einfluss nehmen könne. Deshalb wolle er wissen, welche rechtlichen Möglichkeiten es gebe, sich diesen Klauen zu entziehen.

Bosshart-Altenrhein unterstützt den Antrag Richle, weil kommunale Vorschriften im Baureglement die Harmonisierung relativ stark unterlaufen würden. Anstelle von "anerkannten Standards" solle es möglich sein, "zusätzliche energetische Anforderungen" zu stellen. Sein Antrag laute: "In Sondernutzungsplänen können für Neubauten zusätzliche energetische Anforderungen verbindlich erklärt werden." Es gebe ohnehin nur einen anderen Standard nebst MINERGIE, nämlich den Zielwert nach SIA. Es mache aber unter Umständen mehr Sinn, bei einer ideal gelegenen Überbauung Sonnenkollektoren zu fordern, als einen anderen Standard bezüglich Wärmedämmung.

Güntzel-St.Gallen erwartet eine Aussage, bis wann die Vorschriften umzusetzen seien.

Würth-Goldach kommt zurück auf die Diskussion betreffend Baureglement: Bei der Totalrevision von Zonenplan und Baureglement der Gemeinde Rapperswil-Jona hätten die Zielwerte der SIA 380/1 vorgeschrieben werden sollen. Wenn eine Gemeinde das wolle, dann solle sie die Möglichkeit dazu haben. Die Bürger würden dann schon sagen, ob sie einverstanden seien. Er sei selber gar nicht sicher, ob er im Goldacher Baureglement von der Möglichkeit Gebrauch machen würde. Aber die Rechtsgrundlage, dass sie es machen dürften, müssten die Gemeinden haben. Deshalb bitte er die Kommissionsmitglieder, seinen Antrag zu unterstützen. Mit der Formulierung "weitergehende energetische Anforderungen" könne er aber auch leben.

Der Präsident schlägt vor, den Antrag Würth entsprechend anzupassen und nimmt dessen Zustimmung zu Kenntnis. Ebenfalls zur Kenntnis nimmt er, dass Richle-St.Gallen seinen Ant-

rag ebenfalls mit dieser Formulierung anzupassen gedenkt. Er fasst zusammen, dass der Antrag Würth nun laute: "Im Baureglement oder in Sondernutzungsplänen können für Neubauten weitergehende energetische Anforderungen verbindlich erklärt werden." Der Antrag Richle laute: "In Sondernutzungsplänen können für Neubauten weitergehende energetische Anforderungen verbindlich erklärt werden."

Frei-Diepoldsau führt zum Antrag Wittenwiler aus, dieser drücke eine Selbstverständlichkeit aus und sei deshalb nicht nötig. Die Gemeinden seien frei, zusammen zu arbeiten. Er sei dagegen, Selbstverständlichkeiten ins Gesetz zu schreiben. Man fordere doch stets eine schlanke und klare Gesetzgebung.

Huser-Altstätten gibt zu bedenken, es sei heute mehrmals ausgeführt worden, wie wichtig die Harmonisierung sei. Nun aber mache man genau das Gegenteil. Dies stimme für ihn nicht. Es solle nicht jeder Gestaltungsplan wieder anderen Richtlinien folgen müssen.

Wick-Wil tut kund, dass er die Harmonisierung als Deckel nach unten verstehe. Es bestehe Einigkeit, dass man in den Kantonen nicht unter einen gewissen Standard gehe. Aber wenn die Harmonisierung als Begrenzung nach oben verstanden werde, lähme man sich selbst, weil diesfalls wieder alle Kantone einverstanden sein müssten, mehr zu tun.

Dobler-Oberuzwil hält fest, die Harmonisierung habe zum Zweck, den Planern Sicherheit zu geben. Wenn jede Gemeinde eigene schärfere Vorschriften erlasse, mache man genau das Gegenteil. Diesfalls müsse ein Planer bei jeder Gemeinde nachfragen, was denn nun bei ihr gelte. Das erschwere das Arbeiten über die Gemeinde- oder die Kantonsgrenze hinaus.

Würth-Goldach wendet ein, dass jeder Architekt, der in einer bestimmten Gemeinde einen Auftrag erhalte, als erstes das Baureglement und den Zonenplan verlange. Es gebe immer Unterschiede in den Baureglementen, was er richtig und wichtig finde. Sonst könne man darauf verzichten und ein Baureglement erlassen, das für alle Gemeinden gelte. Wenn sich eine Gemeinde profilieren wolle im Bereich Energie, wie z.B. das ganze Toggenburg, dann müsse man ihr die Möglichkeit dazu geben. In den Gemeinden gebe es noch tausend andere Unterschiede, das gehöre auch zum Wettbewerb unter den Gemeinden.

Güntzel-St.Gallen habe nichts gegen den Wettbewerb, aber dann brauche es auch kein kantonales Energiegesetz mehr bzw. man könne sich auf die Vorschrift beschränken "Der Kanton schaut, dass sparsam gebaut wird." Dies wäre keine schlechte Lösung, weil man dann ein viel kürzeres Gesetz hätte.

Der Präsident erteilt RR W. Haag das Wort, um die Meinung der Regierung darzulegen. Insbesondere würde er gerne wissen, welche Bestimmungen welche Auswirkungen auf das Projekt "energietaal toggenburg" hätten, für den der Kantonsrat einen Beitrag bewilligt habe.

RR W. Haag führt aus, dass die MuKE im übertragenen Sinn eine Autobahn darstelle, auf der man zügig fahren könne. Man könne nicht wegen jedem Kuhpfad, der einmünde, das Tempo verlangsamen. Die einen wollten mehr, die andern weniger. Da müsse man einen Weg finden. Zur Einwohnerzahl in Art. 2b führt er aus, dass man bei einer Begrenzung auf 10'000 die Vorschrift streichen könne. Ausser Rapperswil-Jona, das zurzeit das Energiestadt-Label erarbeite, verfügten alle anderen Gemeinden dieser Grösse bereits über das Label. Wenn man die Grenze bei 6000 Einwohner ziehen würde, kämen noch vier Gemeinden dazu, bei 5000 Einwohnern wären es acht zusätzliche Gemeinden, und zwar 29 Gemeinden von 86. Diese 29 Gemeinden hätten die Grösse, um etwas zu bewegen und zu verändern. Zum Begriff "angemessen" führt er aus, dieser sei völlig unklar. Dann sei es zum Beispiel in Krinau wohl angemessen, wenn der Gemeindeschreiber ein Gasauto anschaffe. Die in Art. 2b Abs. 2 insbesondere genannten Anforderungen an ein Energiekonzept habe nicht das AFU erfunden. Diese Kriterien seien von EnergieSchweiz für Gemeinden festgelegt worden, weil sie vergleichbar und messbar seien. Würden sie nicht eingehalten, liege kein Konzept vor. Ein Konzept, das die Anforderungen von Art. 2b enthalte, sei hingegen eine Aussage wert. Er fordere die Kommission auf, den Vor-

schlag zu übernehmen und nicht noch einen unbestimmten Begriff einzufügen. Wo die Grenze bezüglich Einwohnerzahl liegen solle, sei hingegen nicht so wichtig. Er habe mit seiner Auflistung gezeigt, wieviele Gemeinden betroffen seien. Auch kleinere Gemeinden könnten eine Energiekonzept erstellen und – das Toggenburg und das Rheintal hätten es bewiesen – die Grundlagenarbeit könne zusammen erfolgen, das Label bekomme aber jede Gemeinde einzeln. Mit einem unbestimmten Begriff schaffe man nur einen unnötigen Verwaltungsaufwand und bringe die Gemeinden gegen sich auf. Bezüglich dem Antrag Würth bitte er die Kommission zu berücksichtigen, dass der Auftrag des Parlaments für die Revision des Baugesetzes laute, ein einfaches, schlankes Baugesetz zu schaffen. Deshalb ersuche er darum, nicht noch das Baureglement zu belasten.

R. Benz ergänzt, wenn man in Sondernutzungsplänen weitergehende Anforderungen stellen wolle, müsse man eine Grundlage dafür schaffen. Diese müsse so ähnlich lauten wie bereits beantragt worden sei. Wenn das Baureglement diese Möglichkeit auch noch bieten solle, dann müsse das Baureglement im Energiegesetz explizit erwähnt werden. Der Unterschied liege im Verfahren: Das Baureglement unterliege dem fakultativen Referendum und für den Erlass eines Überbauungs- oder Gestaltungsplans sei die Gemeindeexekutive abschliessend zuständig. Die Problematik liege in der Verknüpfung raumplanerischer Aspekte mit energetischen Anforderungen. Die Möglichkeiten der Gemeinden, weitergehende Vorschriften zu erlassen, würden im Rahmen der Baugesetzrevision sicher in einem noch weiteren Rahmen diskutiert. Man könne die Thematik in diesem Gesamtrahmen diskutieren oder stattdessen eine Grundlage im Energiegesetz schaffen.

Der Präsident fasst die Anträge in vier Themenfeldern zusammen: Das erste Thema sei die Anzahl der Einwohner, das zweite Thema das Wort "angemessen", das dritte Thema seien die Sondernutzungspläne bzw. das Baureglement mit den verschiedenen Varianten, und das vierte Thema betreffe den Antrag Wittenwiler mit der Zusammenarbeit der Gemeinden.

Frei-Diepoldsau stellt den Antrag, Gemeinden mit wenigstens 5000 Einwohnern sollten ein Energiekonzept erstellen. Diepoldsau habe 5700 Einwohner.

Der Präsident lässt über die Anträge abstimmen. Zuerst werde darüber abgestimmt, ob eine Einwohnerzahl ins Energiegesetz aufgenommen werden solle.

Mit 11:5 Stimmen ohne Enthaltung wird der Antrag Bosshart abgelehnt.

Der Präsident stellt den Antrag Frei (5000) dem Antrag Richle (10'000) gegenüber.

Der Eventualantrag Frei wird dem Eventualantrag Richle mit 8:7 bei 1 Enthaltung vorgezogen.

Gegenüberstellung Antrag Frei (5'000) gegenüber Vorlage der Regierung (7'000):

Der Eventualantrag Frei wird mit 7:9 Stimmen ohne Enthaltung abgelehnt.

Der Präsident stellt fest, die Grenze, ab der eine Gemeinde ein Energiekonzept erstellen müsse, verbleibe wie von der Regierung vorgesehen bei 7'000 Einwohnern. Er lässt nun über den ersten Antrag Würth abstimmen, wonach in Art. 2b Abs. 1 vor dem Wort "Energiekonzept" das Wort "angemessen" eingefügt werden soll.

Der Antrag Würth wird mit 11:4 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Der Präsident stellt nun den zweiten Antrag Würth ("Im Baureglement oder in Sondernutzungsplänen können für Neubauten weitergehende energetische Anforderungen verbindlich erklärt werden.") dem Antrag Richle ("In Sondernutzungsplänen können für Neubauten weitergehende energetische Anforderungen verbindlich erklärt werden.") gegenüber:

Der Eventualantrag Richle wird dem Eventualantrag Würth mit 10:5 Stimmen bei 1 Enthaltung vorgezogen.

Der Präsident stellt nun den Antrag Richle ("In Sondernutzungsplänen können für Neubauten weitergehende energetische Anforderungen verbindlich erklärt werden.") der Vorlage der Regierung gegenüber, die keine solche Vorschrift enthält.

Der Antrag Richle wird mit 12:2 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Der Präsident stellt fest, dass nun noch der vierte Themenbereich zu bereinigen sei, nämlich den Antrag Wittenwiler. Dieser laute sinngemäss, die Gemeinde könne das Energiekonzept gemeinsam mit anderen Gemeinden regional erstellen.

Wittenwiler-Krummenau kann sich gut vorstellen, dass im Toggenburg der Verein "energieta toggenburg" die Aufgabe der einzelnen Gemeinden, ein Energiekonzept zu erstellen, lösen würde. Dies könnte dazu führen, dass auch kleinere Gemeinden über ein Energiekonzept verfügen würden. Tatsache sei, dass alle Toggenburger Gemeinden Mitglieder des Vereins seien. Fremdleistungen zu erbringen, sei im Vereinsbudget übrigens enthalten. Zwar sei ihm bewusst, dass die Formulierung nicht viel Sinn mache, weil die gemeinsame Erstellung eines Energiekonzepts ohnehin möglich sei. Im Interesse einer regionale Lösung wolle er aber trotzdem an seinem Antrag festhalten.

Bosshart-Altenrhein stellt fest, sein Vorredner habe es vorhin selbst gesagt, dass die Bestimmung keinen Sinn mache. Weil alle Gemeinden ohnehin allein oder gemeinsam ein Energiekonzept erstellen könnten, sei der Satz wirkungslos.

Der Antrag Wittenwiler wird mit 12:1 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

Der Präsident fasst zusammen, dass nun über alle vier Themenbereiche bezüglich Art. 2b abgestimmt worden sei und ersucht R. Benz um einen Vorschlag, wie die Änderungen zu integrieren seien.

R. Benz schlägt vor, den Antrag Wittenwiler (regionale Erstellung) als zweiten Satz in den Absatz 1 aufzunehmen und den Antrag Richle (weitergehende Anforderungen in Sondernutzungsplänen) als zusätzlichen Absatz in Art. 4 des Energiegesetzes einzufügen.

Der Präsident stellt diesen Vorschlag zur Diskussion und bemerkt, dass bezüglich der Platzierung des Antrags Wittenwiler in der Kommission Einigkeit bestehe. Bezüglich Platzierung des Antrags Richle eröffnet er die Diskussion.

Güntzel-St.Gallen erinnert, er habe bereits im Eintretensvotum angekündigt, dass Art. 4 grundsätzlich diskutiert werden müsse, weil damit die Regierung weitreichende Kompetenzen erhalte bezüglich Geltung von SIA-Normen und anderen Vorschriften. Art. 4 sei die entscheidende Vorschrift des Energiegesetzes. Deshalb solle der Antrag Richle, wenn er in Art. 4 aufgenommen werden solle, einen eigenen Absatz bilden.

Würth-Goldach erklärt, er habe seinen Antrag in Art. 2b gestellt, weil er der Meinung sei, die Gemeinde solle im Rahmen der Erstellung eines Energiekonzepts die Möglichkeit erhalten, weitergehende Anforderungen zu stellen. Deshalb solle die Vorschrift als vierter Absatz in Art. 2b aufgenommen werden.

R. Benz gibt zu Bedenken, dass der Gesetzesanwender die Vorschrift nicht in Art. 2b suche, sondern eher in Art. 4, weil diese Vorschrift eine Aufgabe der Gemeinden betreffe, nämlich die Erstellung eines Energiekonzeptes. Zudem bestehe gesetzestechnisch der Grundsatz, dass ein Artikel nicht mehr als drei Absätze haben sollte.

Bosshart-Altenrhein schlägt vor, die Vorschrift als Art. 21a aufzunehmen.

Güntzel-St.Gallen schlägt vor, die Absätze 1 und 3 in Art. 2a folgendermassen zusammenzufassen: Unter Berücksichtigung des kantonalen Energiekonzepts erstellt die politische Gemeinde mit mehr als 7'000 Einwohnern ein angemessenes Energiekonzept und so weiter. Dann würde dies wieder die Möglichkeit schaffen für die Aufnahme des Vorschrift betreffend Sondernutzungsplänen.

R. Benz hält dem entgegen, die redaktionelle Vorschrift über die Anzahl Absätze sei nicht sakrosankt. Die Redaktionskommission habe letztlich darüber zu entscheiden. In Art. 21, der auch noch vorgeschlagen worden sei, gehe es um ein anderes Thema, nämlich um den Anschluss an Energieanlagen. In Art. 4 seien die grundsätzlichen Anforderungen an Bauten geregelt, weshalb eine Platzierung in dieser Bestimmung am sachgerechtesten erscheine.

Der Präsident schlägt vor, die Platzierung der Regierung zu überlassen und stellt fest, dass dagegen kein Widerspruch erhoben wird.

Güntzel-St.Gallen weist darauf hin, es sei nicht geregelt, innert welcher Frist die Gemeinden ein Energiekonzept erstellen müssten, und will wissen, was gelte.

RR W. Haag erinnert, dass eine gesetzliche Bestimmung anzuwenden sei. Eine Umsetzungsfrist werde den Gemeinden in den wenigsten Fällen vorgeschrieben. Man müsse den Gemeinden Hilfsmittel zur Verfügung stellen und mit ihnen reden. Die einen Gemeinden seien schneller und die anderen langsamer. Zum Beispiel gebe es noch immer zwei Gemeinden, die keinen Strassenplan hätten, obwohl dessen Erstellung seit etwa 20 Jahren vorgeschrieben sei.

Art. 2c

Richle-St.Gallen erkundigt sich, ob mit "Energieversorgungsunternehmen" auch der Mineralölhandel gemeint sei.

R. Benz verneint die Frage. Im Wesentlichen seien die Elektrizitätsversorgungsunternehmen gemeint. Gemeinden, in denen die Gasversorgung wesentlich sei, könnten bei der Erstellung ihres Energiekonzepts aber auch Informationen von den Gasversorgungsunternehmen beanspruchen. Art. 2c beinhalte die Versorgung mit leitungsgebundenen Energieträgern. Sicherlich nicht betroffen sei der Mineralölhandel.

Wick-Wil beantragt, "leitungsgebunden" einzufügen.

Huser-Altstätten erinnert daran, dass Fernwärme auch leitungsgebunden sei.

Britschgi-Diepoldsau will wissen, ob ein privater Erdgasbetreiber wie zum Beispiel die GRAVAG gezwungen werden könne, Auskunft zu geben.

R. Benz antwortet, mit der vorliegenden Bestimmung sei dies möglich.

Frei-Diepoldsau fragt, ob man sich mit dem Wort "leitungsgebunden" nicht etwas verbaue. Es könne doch sein, dass es nicht leitungsgebundene Energiearten gebe, an die man jetzt nicht denke, über die man eine Auskunft aber doch wolle. Er sei gegen die Ergänzung mit dem Wort "leitungsgebunden".

Wick-Wil tut kund, die Äusserung seines Vorredners sei ihm sympathisch, aber er wolle nicht über eine Vorschrift abstimmen, bei der er keine Ahnung habe, was gemeint sei.

R. Benz schlägt vor, im Protokoll festzuhalten, was gemeint sei.

Güntzel-St.Gallen erkundigt sich, wofür diese Auskunftspflicht überhaupt nötig sei.

H. Felber antwortet, die Bestimmungen über die Grossverbraucher könnten zum Beispiel nur vollzogen werden, wenn man Angaben über den Energieverbrauch habe.

R. Benz ergänzt, man müsse erst einmal wissen, wer überhaupt ein Grossverbraucher sei. Vor allem aber müssten die Gemeinden Informationen über den Energieverbrauch in ihrer Gemeinde haben, damit sie ein Energiekonzept erstellen könnten.

Güntzel-St.Gallen stellt den Antrag, Art. 2c zu streichen.

RR W. Haag stellt fest, das Parlament verlange von der Regierung ein Controlling, wo die Förderbeiträge eingesetzt würden und was damit erreicht worden sei. Gleichzeitig aber wolle es verhindern, dass die Regierung von Energieversorgungsunternehmen Angaben über den Energieverbrauch einholt, die sie für die Erfüllung ihres Auftrags benötige. Es gehe dabei ja nicht um geheime Daten.

Dobler-Oberuzwil erkundigt sich, ob Art. 2c auch die Verbrauchsdaten Einzelner betreffe. Es sei doch üblich dass der Einzelne einverstanden sein müsse, damit ein Dritter vom Energieversorgungsunternehmen über ihn Angaben erhalte.

R. Benz erinnert daran, dass sowohl die kantonalen als auch die kommunalen Behörden dem Amtsgeheimnis unterstünden. Ohne die Zahlen könnten einzelne Bestimmungen nicht vollzogen werden.

Dobler-Oberuzwil schlägt vor, die notwendigen Daten bei den einzelnen Kunden einzuholen.

R. Benz entgegnet ihm, es sei nicht praktikabel, zig-tausend Personen anzuschreiben. Das werde zum einen von der Bevölkerung als Belästigung empfunden und zum anderen führe dies zu einem unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand.

Wick-Wil wirft ein, es sei seitens des Energieversorgungsunternehmens kein Geheimnis, wieviel Kubikmeter erneuerbares Gas ins Netz eingespeist worden sei. Es interessiere auch niemanden, wieviel Strom aus Sonnenenergie jeder einzelne verbrauche, sondern nur, welche Menge ins Netz eingespeist werde.

H. Felber gibt zu bedenken, der einzelne Bezüger sei nicht in der Lage anzugeben, wieviel von welchem Strom er beziehe. Er wisse nicht, ob gerade Atomstrom oder Strom aus Wasserkraft oder aus Sonnenenergie aus der Steckdose fliesse. Diese Daten müsse man vom Lieferanten haben.

Dobler-Oberuzwil hält fest, dass es auch Unternehmen gebe, die ihre Prozesswärme mit Öl erzeugten. Damit man den Grossverbraucherartikel vollziehen könne, müsse man wissen, wieviel Öl ein bestimmter Grossverbraucher beziehe. Ohne den Bereich Ölenergie sei nur etwa zwei Drittel des Energieverbrauchs abgedeckt.

Der Präsident stellt fest, dies würde gegen einen Zusatz "leitungsgebunden" sprechen, weil diesfalls die Daten betreffend Ölverbrauch nicht erhältlich wären. Er will vom Departement wissen, ob Auskünfte betreffend Mineralöl wirklich nicht nötig seien.

R. Benz führt aus, bei den Grossverbrauchern gehe es um eine erste Triage. Die Energieagentur der Wirtschaft (EnAW) decke einen grossen Teil bereits ab. Im Elektrizitätsbereich sei aber bisher noch wenig gemacht worden.

Der Präsident hakt nach, ob eine Beschränkung auf leitungsgebundene Energie sachgerecht sei oder ob seitens Departement eine offene gesetzliche Regelung vorgezogen würde.

R. Benz antwortet, ein Zusatz "leitungsgebunden" würde nicht schaden. Er sei aber auch nicht nötig.

Bosshart-Altenrhein plädiert dafür, Art. 2c unverändert zu belassen. Es sei doch völlig klar, dass es bei der Energieversorgung um Strom, Gas und Fernwärme gehe. Diese Daten seien nötig, um ein Energiekonzept zu erstellen, und zwar erstens, um schnell und unkompliziert die Gesamtmengen festlegen zu können, und zweitens nachher fürs Controlling.

Der Präsident will über den Antrag abstimmen lassen.

Richle-St.Gallen wirft ein, wenn er im Protokoll nachlesen könne, dass die Regierung in Art. 2c das Mineralöl nicht meine, brauche er den Antrag Wick nicht.

RR W. Haag betont, er allein sei nicht die Regierung. Diese Vorschrift sei neu. Die Verwaltung habe folglich noch keine Erfahrung in der Anwendung. Sicher sei, dass man für das Controlling gewisse Daten über den Energieverbrauch benötige. Er sehe nicht ein, wo das Problem liege bzw. welches Geheimnis mit dieser Vorschrift verletzt werden könnte. Sie bilde die Grundlage, damit gegenüber dem Parlament ausgesagt werden könne, wo man bei der Umsetzung des Energiekonzepts stehe. Die Regierung verfolge mit dieser Vorschrift auch keine Hinterabsichten. Es sei nichts anderes beabsichtigt als die Schaffung der nötigen Grundlage, um die Aufgabe zu erfüllen, welche die Regierung dem Parlament bereits versprochen habe.

Wick-Wil zieht seinen Antrag zurück.

Der Präsident stellt fest, noch offen sei damit einzig der Antrag Güntzel, Art. 2c zu streichen.

Güntzel-St.Gallen führt aus, man habe vor kurzem von Guido Wick gehört, wenn er von einem Energieversorger eine Auskunft benötige, erhalte er sie sofort. Er sehe deshalb nicht ein, dass der Staat in einem Gesetz dafür eine rechtliche Grundlage benötige, zumal offenbar nicht klar sei, was alles darunter falle. Wenn er ein Grossverbraucher wäre, würde er gerne wissen, ob sein Lieferant mit dem Staat oder der Staat mit dem Lieferanten verhandle oder Auskunft gebe. Er könne auch nicht sagen, wo der Missbrauch liegen könnte, aber ein Potenzial sei vorhanden, sonst hätte man nicht darüber zu diskutieren brauchen.

Richle-St.Gallen fügt an, er habe die Diskussion angestossen, weil er wisse, dass der Mineralölhandel nicht sagen könne, in welches Loch wieviel Liter eingefüllt worden seien (Grossabschlüsse usw.). Deshalb habe er zur Sicherheit diese Frage stellen wollen.

Der Antrag Güntzel wird mit 4:9 bei 3 Enthaltungen abgelehnt.

Art. 8

Frei-Diepoldsau weist darauf hin, dass Botschaft und Gesetzestext nicht übereinstimmen. In der Botschaft werde ausgeführt, es treffe auf Wärmenetze zu, im Gesetzestext sei es anders formuliert. Er fragt, was nun gelte. Bei einer Gebäudegruppe könne jedes Haus eine separate Heizung haben.

S. Gemperle wendet ein, die Vorschrift betreffe nur Gebäudegruppen mit gemeinsamer Heizung. Sonst mache die Vorschrift keinen Sinn.

Güntzel-St.Gallen führt aus, dass seit dem geltenden Energiegesetz die Ausrüstungspflicht für VHKA ab sieben Bezüger gelte. In der Botschaft werde erwähnt, man reduziere auf fünf Bezüger, weil dies in den anderen Kantonen auch so gelte. Er habe aber noch nie von einem Installateur oder sonst jemandem gehört, die st.gallische Abweichung stelle ein Problem dar. Er stelle deshalb den Antrag, bei Neubauten bei sieben Bezüger zu bleiben. Wenn sich Vorschriften in zehn Jahren nicht als nachteilig ausgewirkt hätten, bestehe kein Grund, sie zu ändern. Dies gelte umso mehr, als die Zahl 5 nicht besser begründet sei als die Zahl 7. Der Bund schreibe in Art. 9 Abs. 3 Bst. d des eidgenössischen Energiegesetzes keine Frist zur nachträglichen Ausrüstung vor. Er verweise auf das kürzliche Votum von Regierungsrat Haag, in dem er darauf

hingewiesen habe, dass die eine Gemeinde eine Vorschrift etwas rascher und die andere dieselbe Vorschrift etwas langsamer vollziehe. Diese Wahlfreiheit solle auch für Hauseigentümer gelten. Eine wesentliche Erneuerung der Heizungsanlage könne sich beim einen Gebäude in einem und beim anderen Gebäude erst in zehn Jahren aufdrängen. Zudem sei festzuhalten, dass die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung als solche mit Energiesparen überhaupt nichts zu tun habe. Deshalb stelle er den Antrag, bei bestehenden Bauten eine Ausrüstungspflicht ohne Frist ab neun Bezüglern vorzuschreiben und bei Neubauten bei sieben Bezüglern zu bleiben. Dazu sei zu bemerken, dass der Bund keine Bezüglern-Anzahl vorschreibe und dass sich bisher auch kein Gerichtsurteil dazu geäussert habe.

Würth-Goldach beantragt, in Abs. 1 Bst. b das Wort "nach" durch "bei" zu ersetzen. Im Weiteren beantrage er, die in Abs. 3 enthaltene Frist von fünf auf zehn Jahre zu erstrecken, weil die nachträgliche Ausrüstung Kosten zur Folge habe. Wenn erst kürzlich etwas investiert worden sei, solle man nicht schon in fünf Jahren wieder etwas machen müssen.

Der Präsident stellt fest, dass der rein redaktionelle erste Antrag Würth ohne Abstimmung geändert werden könne. Der zweite Antrag werde am Schluss der Beratung des Art. 8 zur Abstimmung gebracht.

Wick-Wil führt bezüglich dem Votum Güntzel betreffend Energiesparen mit VHKA aus, dass die individuelle Abrechnung durchaus zum Energiesparen führe. Er kenne eine grosse Genossenschafts-Liegenschaft im MINERGIE-Standard, in welcher der Energieverbrauch ermittelt werde. Man habe festgestellt, dass sich der Energieverbrauch der einzelnen gleichartigen Wohnungen um den Faktor 7 unterscheide. Dies habe man nur dank der individuellen Abrechnung festgestellt.

Richle-St.Gallen entgegnet ihm, Güntzel-St.Gallen habe heute Morgen nicht gesagt, es gebe keine Verschiebungen, sondern es werde nicht gespart.

Güntzel-St.Gallen präzisiert seine vorhin gestellten Anträge, wonach die Bezüglernzahl in Abs. 1 lit. b ebenfalls auf 9 zu erhöhen sei.

S. Gemperle erläutert, die Wirkung der VHKA dürfe nicht unterschätzt werden. Anhand der Folie "Wirkung der VHKA in bestehenden Bauten" erklärt sie, dass die durchschnittliche Energieeinsparung bei einer Senkung der Raumtemperatur von 22 auf 20 Grad 15 Prozent betrage. Wenn man dies vergleiche mit den Aufwendungen für Ausrüstung und Abrechnung in der Höhe von 100 bis 170 Franken pro Wohnung, ergebe sich eine durchschnittliche Einsparung von rund 200 Franken pro Wohnung. Würde die Wohnungstemperatur von 22 auf 20 Grad gesenkt, ergäbe sich daraus für den Kanton St.Gallen eine erwartete Energieeinsparung von etwa 350 GWh. Dieselbe Wirkung würde mit der MINERGIE-Sanierung von rund 30'000 Wohnungen erzielt. Es handle sich bei der VHKA also um eine kostengünstige und wirkungsvolle Massnahme.

R. Benz weist bezüglich Umsetzung von Art. 8 Abs. 1 Bst. b noch darauf hin, dass Art. 11a Abs. 1 der eidgenössischen Energieverordnung verlange, dass sich die Kantone beim Erlass der Vorschriften nach Art. 9 Abs. 3 des Gesetzes an den unter den Kantonen harmonisierten Anforderungen orientieren müssten. Diese Vorschrift enthalte zwar auch keine Bezüglernzahl; sie lasse aber den Kantonen nicht völlige Freiheit.

RR W. Haag ergänzt, der Kantonsrat habe bei der Totalrevision des Energiegesetzes beschlossen, die Vorschrift von fünf auf sieben Bezüglern zu erhöhen. Die Vorschrift sei seither so angewendet worden. Nun habe die Regierung nichts anderes getan, als die Vorschrift der MUKEn, so wie es in den anderen Kantonen seit Jahren umgesetzt sei, zu übernehmen. Es sei im Übrigen nicht der Fall, dass in den anderen Kantonen die Zahl 5 zu Problemen geführt habe. Völlig unverständlich erscheine ihm hingegen der Antrag, bei den bestehenden Bauten die Anzahl Bezüglern auf neun zu erhöhen. Die Regierung habe selbst für die bestehenden Bauten den Vorschlag gemacht, bei sieben Bezüglern zu bleiben. Dies sei ein fairer Vorschlag.

Richle-St.Gallen ersucht um erneute Auflage der Folie betreffend VHKA und führt aus, die Folie sei mit "Wirkung der VHKA in bestehenden Bauten" betitelt. Im Text werde dann etwas vorgegaukelt. Jeder könne die Raumtemperatur um zwei Grad reduzieren. Dies habe nichts mit der VHKA zu tun.

S. Gemperle betont, die VHKA führe erst dazu, dass ein Anreiz bestehe, die Raumtemperatur zu senken.

Güntzel-St.Gallen bemerkt beziehungsweise auf die Aussage von Rainer Benz betreffend Art. 11a der eidgenössischen Energieverordnung, dass der Bundesrat in Verletzung seiner Kompetenz zur Konkretisierung des Energiegesetzes der kantonalen Harmonisierung sogar etwas abgewinnen könne. Eine Ausrüstung erst ab sieben Bezügern gegenüber fünf sei auch eine Entlastung beim Bau von Neubauten. Hingegen sei es am einfachsten, wenn man für alle Bauten dieselbe Bezügerzahl gelten lasse. Er ändere seine Anträge deshalb wie folgt ab: Bei Neubauten entstehe die Ausrüstungspflicht ab sieben Bezügern. Bei bestehenden Bauten solle die Ausrüstungspflicht ebenfalls ab sieben Nutzereinheiten entstehen. Absatz 3 solle gestrichen werden, weil die bestehenden Bauten unter Abs. 1 Bst. b geregelt seien.

H. Felber stellt klar, dass in Abs. 1 Bst. b und Abs. 3 zwei völlig verschiedene Sachverhalte geregelt würden. In Abs. 1 Bst. b gehe es um Erneuerungen und in Abs. 3 gehe es um die Nachrüstung bestehender Bauten.

Würth-Goldach bittet die Kommissionsmitglieder, die Anträge abzulehnen. Die Argumentation der Regierung sei plausibel. Es erstaune ihn im übrigen, dass die gleichen, die bei der Diskussion betreffend Baureglement auf die Harmonisierung Wert gelegt hätten, nun nichts mehr von Harmonisierung wissen wollten.

Schlegel-Grabs zeigt sich überrascht über die Art der Diskussion. Er verwalte selbst viele Altwohnungen und habe dort die Umstellung vorgenommen. Seit die Geräte installiert seien, bestehe eine Zufriedenheit bei den Mietern, es sei eine Motivation zum Sparen da. Er habe also gute Erfahrungen mit der VHKA gemacht und plädiere dafür, die Bestimmung unverändert zu belassen.

Der Präsident lässt über den Antrag Güntzel, bei Neubauten ab 7 Bezügern die VHKA zu verlangen, abstimmen.

Der Antrag wird mit 9:7 Stimmen ohne Enthaltung angenommen.

Der Präsident lässt zuerst über die Frist in Art. 8 Abs. 3 abstimmen. Der Antrag Güntzel laute auf Fristaufhebung, der Antrag Würth auf eine Änderung auf zehn Jahre.

Der Antrag Güntzel wird mit 6:9 bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Der Antrag Würth wird mit 12:4 ohne Enthaltung angenommen.

Art. 9

Dobler-Oberuzwil beantragt, Stockwerkeigentümer sollten von der Pflicht zur Abrechnung befreit werden, sofern alle Stockwerkeigentümer zustimmten.

Der Antrag Dobler wird mit 9:4 bei 3 Enthaltungen angenommen.

Der Präsident schlägt vor, über die genaue Formulierung der neuen Bestimmung am Schluss der Sitzung zu beschliessen.

Art. 10

Dobler-Uzwil beantragt, Art. 10 Bst. c und Art. 12a zu streichen. Zur Begründung führt er aus, Elektroheizungen seien nicht mehr gleichbedeutend wie früher, weshalb auf eine Reglementierung verzichtet werden könne. Zudem werde nach Art. 4 der kantonalen Energieverordnung die elektrische Energie doppelt gewichtet. Es treffe zu, dass elektrische Energie hochwertig sei. Bei der Umwandlung fossiler Energie in Strom entstehe ein Abwärmeverlust von bis zu zwei Dritteln. Dasselbe treffe auf die Kernenergie zu. In Deutschland werde mit einem Primärenergiefaktor von 2,7 gerechnet, in der Schweiz mit einem Faktor 2, wohl wegen der Wasserkraft. Wenn man mit dem Faktor 3 rechne, werde das grüne Mäntelchen der Wärmepumpen denn auch etwas brauner: In Deutschland sei deswegen die Förderung von Wärmepumpen sehr umstritten. Luft-Wasser-Wärmepumpen erreichten eine Jahresarbeitszahl von rund 3. Wenn man die zugeführte Elektrizität mit Faktor 3 gewichte, bedeute dies ein Nullsummenspiel. Wenn ein Bauherr über die Vorschriften hinaus isoliere oder einen Teil erneuerbare Energien zum Heizen einsetze, solle er auch teils elektrisch heizen dürfen. Natürlich müsse er bei einem Neubau nachweisen, dass er die Grenze der Primärenergie von 48 kWh pro m² Energiebezugsfläche einhalten könne. Auf der Anwenderseite sei der Strom eine effiziente, gut regulierbare und punkto Investitionen vor allem bei Umbauten und Erweiterungen sehr wirtschaftliche Alternative zu Wärmepumpen oder Gas- bzw. Ölheizungen. Die neu auf dem Markt eingeführten Infrarotheizwände solle man nicht von vornherein verbieten, bevor man nicht sichere Daten für deren Verbrauch anhand von Feldmessungen habe. Ohne dass man über Daten verfüge, werde behauptet, es sei physikalisch nicht möglich, dass diese Geräte so gut abschneiden würden. Aus wissenschaftlicher Sicht sei ein Verbot jedenfalls nicht gerechtfertigt. Zudem beruhe die schweizerische Stromproduktion etwa zu 70 Prozent auf Bandenergie, die auch in der Nacht anfalle und in der Nacht verbraucht werden müsse. Dies erfolge mittels Pumpspeicherwerken, aber eben auch mittels Elektrospeicherheizungen, die damit zur Auslastung der Transportkapazität und zur Stabilisierung des Stromnetzes beitrügen. Elektrospeicherheizungen und Elektroboiler würden viel schlechter gemacht, als sie eigentlich seien. Zwar würden Elektroheizungen immer Nischenlösungen bleiben, aber sie hätten ihre Berechtigung. Ein Verbot würde nur die Baubewilligungsbehörden überfordern. Er ersuche die Kommissionsmitglieder, seinem Antrag zuzustimmen.

Bosshart-Altenrhein hält fest, wenn man von rationeller Energieverwendung spreche, seien die Elektroheizungen ein zentraler Punkt. Der Direkteinsatz von Strom für Wärme sei energie-technisch schlicht ein Unsinn. Hier gehe es nicht um Energiepolitik, sondern rein um Energietechnik. Zudem biete Art. 12a eine Grundlage, um Ausnahmen zu bewilligen. Er erinnere zudem daran, dass der Bund in Art. 9 des eidgenössischen Energiegesetzes den Kantonen vorschreibe, Vorschriften über Elektroheizungen zu erlassen.

Huser-Altstätten will wissen, ob Blockheizkraftwerke unter Art. 10 Bst. b, Dachrinnenheizungen unter Bst. c und Gasheizpilze unter Bst. d fallen würden.

S. Gemperle antwortet, dass mit dem Begriff "Heizungen im Freien" nur Heizungen gemeint seien im Zusammenhang mit einem Bauwerk, zum Beispiel Rampenheizungen, Rinnenheizungen und Sitzplatzheizungen. Heizpilze hingegen unterlägen nicht der Baubewilligungspflicht und fielen grundsätzlich nicht unter Bst. d. Beim Neubau müsse beim Einbau einer Wärmepumpe die Auslegetemperatur genügen, so dass nicht mit einem Elektroeinsatz nachgeheizt werden müsse. Die entsprechende SIA-Norm, welche die Planer stets verwendeten, sehe dies bereits so vor. Zur Effizienz von Wärmepumpenanlagen sei zu bemerken, dass man im Neubau heute infolge der besseren Dämmung bessere Jahresarbeitszahlen habe, sodass Wärmepumpen einen guten Wirkungsgrad aufwiesen. Einschränkungen gebe es im Übrigen nicht bei Bad-Heizkörpern, sofern diese nicht zur Grundausstattung des Gebäudes gehörten und eine zeitliche Beschränkung bestehe. Dies gelte sinngemäss für alle möglichen Elektroheizungen wie zum Beispiel Fussbodenplatten und Konvektoren. Bezüglich Wassererwärmung sei zu sagen, dass diese im Sommer auch in Zukunft elektrisch vorgenommen werden dürfe, wenn der Wassererwärmer im Winter an die Raumheizung angeschlossen sei. Diese Vorschrift gelte zudem nur für Wohnbauten. Bei Dienstleistungsbauten bestünden keine Einschränkungen. Zum Schluss sei noch darauf hinzuweisen, dass die Fachhochschule Luzern auch zum

Schluss gekommen sei, dass unter Berücksichtigung des Primärenergiewerts eine dezentrale Wärmeerzeugung besser sei, als ein Elektroboiler in jeder Wohnung.

Schlegel-Grabs will wissen, ob die Vorschrift nur für neue Bauten und Anlagen oder auch für bestehende Bauten oder Anlagen gelte.

S. Gemperle antwortet, dass die Vorschriften grundsätzlich für neue Bauten und Anlagen gelten würden, aber dass bestehende Elektrodirektheizungen mit bestehendem Wasserverteilsystem nicht durch eine Elektrodirektheizung ersetzt werden, wohl aber repariert werden dürfen. Zudem dürfe man in bestehenden Bauten, in denen es noch keine Wärmeabgabe habe, keine Elektrodirektheizung einbauen.

Dietsche-Kriessern fragt, ob er einen Elektroboiler, der nicht an eine Heizung angeschlossen sei, in Zukunft noch durch einen neuen Elektroboiler ersetzen dürfe.

S. Gemperle bejaht die Frage. Wenn der Boiler kaputt gehe, dürfe er ersetzt werden. Nur bei einer Totalsanierung des Heizungssystems sei ein Wechsel vorgeschrieben. Zur Frage von Huser-Altstätten betreffend Rinnenheizungen führt sie aus, dass für diese die Bestimmung über Heizungen im Freien gelten würden, nicht diejenigen über ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen.

Huser-Altstätten regt an, eine Schwelle von 5 kW für die Bewilligungspflicht einzuführen. Dies wäre auch für Elektroboiler sinnvoll, weil diese eine gute Lösung seien. Denn sie seien dezentral, es gebe keine Transportverluste und man könne sie mit Nachtstrom aufheizen. Er sehe keine Grund, von diesem sehr bewährten Prinzip wegzukommen.

Dobler-Oberuzwil fragt, ob eine kaputte Heizwicklung, deren Ersatz wenige hundert Franken kosten würde, noch repariert werden dürfte. In den Vollzugshilfen sei vermerkt, dass in einem solchen Fall keine Reparatur mehr möglich wäre.

S. Gemperle antwortet, in den MuKEN werde auf den Ersatz einer Anlage abgestellt. Im aktuellen Entwurf der Vollzugshilfen stehe aber tatsächlich, dass ein Heizstab in einer zentralen Wassererwärmung nicht ersetzt werden dürfe. Dies entspreche aber nicht den MuKEN. Der Entwurf dieser Vollzugshilfe sei in Überarbeitung und werde diesbezüglich noch angepasst. Es könne nicht sein, dass bestehende Anlagen nicht repariert werden dürften.

Dobler-Oberuzwil stellt fest, es sei eine bedenkliche Tendenz, dass in Vollzugshilfen derartige geregelt werde. Es stelle sich für ihn die Vertrauensfrage. Er stellt im Weiteren das Beispiel eines Bauernhauses vor, das im Erdgeschoss über eine Zentralheizung verfüge. Nun werde der Dachstock ausgebaut. Nach der neuen Bestimmung dürfe der Dachstock nicht mit Elektroöfen beheizt werden, sondern es müssten mit grossem finanziellem Aufwand die Leitungen der Zentralheizung hinaufgeführt werden.

S. Gemperle pflichtet ihm bei. Es sei die Idee, dass auch in bestehenden Bauten bei Ausbauten keine elektrischen Direktheizungen eingebaut würden. Wenn man einen Dachausbau vornehme, bedeute dies einen derartigen Aufwand, dass es auch zumutbar sei, die Wärme eines bestehenden zentralen Erzeugers zu nutzen.

Dobler-Oberuzwil entgegnet, die bedeute unter Umständen, dass durchs frisch renovierte Wohnzimmer eine Stichleitung gezogen werden müsse. Ein anderes Beispiel sei ein unbeheizter Dispo-Raum, den man bei einer Umnutzung auch an die Zentralheizung anschliessen müsste. Es sei ihm wichtig, dass die Kommissionsmitglieder die Bedeutung der Vorschrift kennen würden.

H. Felber entgegnet ihm, die Bestimmung betreffe nur ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen. Es sei weiterhin erlaubt, mobile Heizgeräte zu benutzen.

Dobler-Oberuzwil antwortet, Heizlüfter seien brandgefährlich. Sinnvoll wäre, wenn ein Konvektor an die Wand gehängt würde. Dann aber gelte die Heizung als ortsfest.

Bosshart-Altenrhein fragt bezüglich der erwähnten 5 kW, wo diese Grenze festgehalten sei. Sie komme ihm bekannt vor.

S. Gemperle hält fest, diese Grenze sei in den MuKE 2000 enthalten und zwar in einem Zusatzmodul, das im Kanton St.Gallen damals nicht übernommen worden sei.

Dobler-Oberuzwil erwähnt, dass im Energiekonzept die 5 kW noch enthalten gewesen seien, in der Vorlage nun aber nicht mehr. Es sei doch sicher damals schon bekannt gewesen, dass ein absolutes Verbot geplant sei.

S. Gemperle betont, dass man dies nicht gewusst habe. Es sei zeitlich nicht möglich gewesen.

Huser-Altstätten beantragt, die Bewilligungspflicht für Anlagen über 5 kW zu beschränken, und zwar geltend für Anlagen nach Art. 10 Bst. b bis e. Auf diese Weise könnten die Probleme, die Ernst Dobler soeben geschildert habe, verhindert werden.

Dobler-Oberuzwil erklärt, die Branche, die er vertrete, könne mit einer Grenze von 5 kW "gut leben". Man wolle ohnehin nicht ganze Häuser elektrisch beheizen, sondern nur in Ausnahmefällen und vor allem ohne Bewilligungs-Bürokratie. Die Bauämter seien damit ohnehin überfordert. Er halte aber weiterhin an seinem Antrag auf Streichung fest.

Frei-Diepoldsau wirft ein, es stehe kein absolutes Verbot von Elektroheizungen zur Diskussion. In Art. 12a sei festgelegt, dass sie bewilligt würden, wenn besondere Verhältnisse es erforderten. Art. 10 betreffe nur die Bewilligungspflicht.

Würth-Goldach will wissen, wieviel 5 kW eigentlich sei. Zudem wolle er wissen, ob die Gemeinde einen Kataster führen müsse, wer die 5 kW schon einmal bezogen habe, oder ob die 5 kW stets aufs neue wieder beansprucht werden dürften.

Richle-St.Gallen kommt zurück auf die Aussage von H. Felber, wonach steckbare Elektroöfen nicht bewilligungspflichtig wären. Dies bedeute doch, dass man in jeden Raum einen solchen steckbaren Elektroofen stellen und so das ganze Haus elektrisch beheizen könne.

Dobler-Oberuzwil führt aus, die meisten Elektroheizungen seien steckbar. Auch einen 5 kW-Ofen könne er steckbar installieren. Frau Gemperle habe ihm aber vorgängig erklärt, man müsse den Raum grundsätzlich ohne elektrisches Heizsystem heizen können. Nur dann könne man zusätzlich Elektroheizungen einsetzen.

Bosshart-Altenrhein führt aus, ein modernes Einfamilienhaus brauche 5 kW. Es könne nicht sein, dass man ein Einfamilienhaus bauen und es elektrisch beheizen könne, wenn es höchstens 5 kW benötige.

H. Felber betont, dass beim Strom eine Auslandsabhängigkeit bestehe und eine Versorgungslücke absehbar sei. Strom müsse deshalb sorgfältig und effizient eingesetzt werden. Dies bedeute, dass man Strom dort einsetzen solle, wo es keine andere Alternative gebe. Bei den Heizungen gebe es aber bessere Lösungen.

Dobler-Oberuzwil entgegnet ihr, in der Nacht sei Bandenergie vorhanden. Das werde auch in Zukunft so sein. Man solle die Elektro-Wärme nicht so schlecht machen.

Schlegel-Grabs will wissen, ob es stimme, dass zwei kleine Heizöfen etwa 4-5 kW Leistung hätten.

Dobler-Oberuzwil bestätigt, die meisten steckbaren Geräte hätten etwa 3 kW Leistung. Er ziehe seinen Antrag zugunsten des Antrags Huser zurück.

Der Präsident führt aus, der Antrag Huser laute: "Bewilligungspflichtig nach diesem Gesetz sind Erstellung, Änderung und Ersatz von Anlagen mit mehr als 5 kW Leistung."

Dobler-Oberuzwil ergänzt, die 5 kW müssten pro Bezüger, das heisst pro Zählerstromkreis, gelten. So sei es in den MuKE 2000 enthalten.

Der Präsident macht darauf aufmerksam, dass die 5 kW-Grenze bei einer Platzierung im ersten Satz für alle in Art. 10 aufgeführten Anlagen gelte.

Würth-Goldach gibt zu bedenken, dass heute ein Energiegesetz diskutiert werde. Es möge ja noch angehen, die 5 kW für die Raumheizung zuzugestehen. Aber wenn auch noch weiterhin Garageneinfahrten, Dachrinnen und Freiluftbäder beheizt werden könnten, werde damit ein total falsches Signal ausgesendet. Dann könne man Art. 10 ganz streichen.

Bosshart-Altenrhein stimmt ihm zu. Eine 5 kW-Grenze könne nur für die Raumheizung akzeptiert werden und nur pro Gebäude.

Dobler-Oberuzwil widerspricht ihm, es müsse pro Bezüger gelten.

RR W. Haag stellt fest, dass man also ein 5-Familienhaus bauen könne, in dem 25 kW Strom zu Heizzwecken genutzt werden dürfe. Damit könne man das halbe Quartier beheizen.

Dobler-Oberuzwil widerspricht ihm. In Neubauten sei der Einbau einer Elektroheizung aufgrund der doppelten Gewichtung nicht möglich.

S. Gemperle bestätigt, dass die doppelte Gewichtung in denjenigen Fällen erfolge, in denen der Höchstanteil an nicht erneuerbarer Energie nachgewiesen werden müsse. Dies betreffe nur Neubauten. Aber Anbauten, Aufbauten und neubauartige Umbauen gälten auch als Neubauten.

Frei-Diepoldsau beantragt, die 5 kW sollten nur für Bst. c gelten.

Huser-Altstätten erinnert daran, dass man bei einer Beschränkung auf Bst. c für eine Dachrinnenheizung eine Bewilligung benötigen würde. Das könne nicht sein.

Der Präsident stellt die Anträge Huser und Frei einander eventual gegenüber und anschliessend den obsiegenden Antrag der Vorlage der Regierung.

Der Eventualantrag Huser unterliegt dem Eventualantrag Frei mit 6:9 Stimmen ohne Enthaltung (bei noch 15 anwesenden Kommissionsmitgliedern).

Der Antrag Frei wird mit 10:5 Stimmen ohne Enthaltung angenommen.

Art. 11

Bosshart-Altenrhein fragt, warum die Bewilligungspflicht für Anlagen zur Kühlung oder Befeuchtung abgeschafft werde.

S. Gemperle führt aus, die Bewilligungspflicht werde abgelöst durch technische Anforderungen an die Anlagen wie zum Beispiel minimalen COP oder maximal installierte Leistung. Zudem würden strengere Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz gelten.

Güntzel-St.Gallen will wissen, gestützt auf welche gesetzliche Grundlage diese Neuerung eingeführt werde.

R. Benz führt aus, die energierechtliche Bewilligungspflicht entfalle. Die Einhaltung der Anforderungen an Anlagen zur Kühlung oder Befeuchtung müssten im Energienachweis wie bis anhin nachgewiesen werden. Die technischen Angaben würden gestützt auf Art. 4 EnG in der Verordnung geregelt.

Art. 12

Huser-Altstätten beantragt, in Art. 12 Bst. a das Wort "und" durch "oder" zu ersetzen. Diesfalls könne bei fachgerechter und vollständiger Nutzung der Wärme ein Blockheizkraftwerk auch mit nicht erneuerbaren Energien betrieben werden.

H. Felber führt aus, der Sinn dieser Bestimmung sei auch, dass dem Sinn der Energieinitiative nachgelebt werde, die erneuerbaren Energien zu fördern. Wenn man erneuerbare Energien für den Betrieb eines Blockheizkraftwerks einsetzen könne, dann solle man dies tun und keine fossile Energie verwenden. Deshalb sei ein "und" notwendig.

Huser-Altstätten betont, es müsse möglich sein, ein Blockheizkraftwerk zum Beispiel mit Gas zu betreiben. Er denke dabei auch an selber produziertes Gas.

H. Felber entgegnet ihm, Biogas gelte als erneuerbare Energie und falle unter Art. 12 Bst. b.

Huser-Altstätten meint auch Erdgas. Er kenne eine Anlage, die damit in den letzten Jahren mit einem guten Wirkungsgrad betrieben worden sei.

H. Felber doppelt nach, nach dem Wortlaut der Bestimmung sei der Betrieb mit Erdgas weiterhin möglich, wenn keine erneuerbaren Energien einsetzbar seien.

R. Benz hält fest, was nicht fett gedruckt sei, sei bestehendes Recht. Auch auf die fachgerechte und möglichst vollständige Nutzung der Wärme habe man in der Praxis bereits geachtet. Nun werde es im Gesetz verankert. Gegenüber dem heutigen Recht ändere sich praktisch nichts.

Der Antrag Huser-Altstätten wird mit 5:8 Stimmen ohne Enthaltung abgelehnt (bei noch 13 anwesenden Kommissionsmitgliedern).

Art. 12a

Keine Wortmeldungen

Art. 12b

Güntzel-St.Gallen erkundigt sich, ob die Voraussetzungen von Abs. 2 Bst. a bis c kumulativ erfüllt sein müssten.

R. Benz erläutert, alle drei Voraussetzungen müssten gegeben sein. Ansonsten ergebe die Bestimmung keinen Sinn. Praxis der Redaktionskommission sei, dass in st.gallischen Gesetzestexten bei kumulativer Aufzählung kein "und" gesetzt werde.

Güntzel-St.Gallen behält sich für die Ratssitzung ein Rückkommen vor.

Art. 12 c

Keine Wortmeldungen

Art. 22a

Frei-Diepoldsau beantragt, den Satz am Satzende mit "und sie nicht der Kompostierung zugeführt werden" zu ergänzen. Es sei bereits diskutiert worden, dass das Grüngut einer energetischen Verwertung zugeführt werden müsse, wenn ein Abnehmer in der Region vorhanden sei. Es mangle den Kulturböden an Humus, weshalb man ihnen periodisch hochwertiges organisches Substrat in Form von Mischkompost zuführen müsse. Ausgangsmaterial für Kompost seien frische Grünabfälle. Bei einem Qualitätskompost dürfe höchstens 20 Prozent des Materials aus einer Biogas-Vergärungsanlage zugeführt werden, weil in dieser ein anaerober Prozess stattfinde. Durch die Vergärung entstünden wurzelschädigende Stoffe wie Ammoniak, Phosphorwasserstoff und Schwefelwasserstoff. Weil es auch in Zukunft noch möglich sein müsse, genügenden Qualitätskompost herzustellen, dürfe nicht vorgeschrieben werden, es seien alle Grünabfälle zu verstromen. Es dürfe aber auch nicht möglich sein, dass Grünabfälle nur deponiert würden, ohne sie zu kompostieren.

Britschgi-Diepoldsau gibt zu bedenken, dass die Kompostierung nicht überall machbar sei. Einem Kompostierwerk stehe es gut an, eine energetische Nutzung anzuhängen. Die organischen Substanzen müssten nach der Vergärung aufgearbeitet werden. Dies erfolge in einer Flächenkompostierung oder in einer Kompaktkompostierung. Er weist darauf hin, dass Feldrandkompostierungen nicht mehr bewilligungsfähig seien. Man solle die Vergärung und die Kompostierung nicht gegeneinander ausspielen.

Würth-Goldach stellt fest, Biogas herzustellen sei das beste. Aber so wie dies in der Vorlage formuliert sei, sei es nicht umsetzbar. Biogas-Anlagen müssten wegen der Immissionen ausserhalb der Bauzone realisiert werden. Und in der Landwirtschaftszone dürften sie nur betrieben werden, wenn nicht mehr als 50 Prozent Fremdmaterial eingesetzt werde. Es gebe nicht genügend Anlagen. Deshalb unterstütze er den Antrag Frei. So werde die zweitbeste Möglichkeit der Verwertung von Grünabfällen, das Kompostieren, auch noch ermöglicht. Eine andere Möglichkeit wäre, im Raumplanungsrecht eine Grundlage zu schaffen, damit in der Landwirtschaftszone die Produktion von Biogas gesteigert werden könne.

Britschgi-Diepoldsau erläutert, dass bei der Vergärung höchstens ein Viertel Grünmaterial verwendet werden könne. Ein höherer Anteil sei nur in Kompogasanlagen verwertbar, wie zum Beispiel derjenigen in Uzwil.

Würth-Goldach gibt zu bedenken, es sei nicht sinnvoll, das Grüngut von Goldach nach Uzwil zu fahren.

Güntzel-St.Gallen stellt eine Verständnisfrage. Er habe den Antrag Frei so verstanden, dass alles, was nicht kompostiert werde, der Vergärung zugeführt werde, sofern es technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sei. Wenn er dies richtig verstanden habe, könne er den Antrag Frei unterstützen. Er hält fest, es liege keine kumulative Ausnahmegestimmung vor, sondern die Ausnahme sei die Regel und wenn eine der beiden Ausnahmen nicht zutreffe, müsse man einen Abnehmer für die energetische Verwertung finden. Solange eine Kompostieranlage vorhanden sei, müsse keine Anlage zur energetischen Verwertung gesucht werden.

Frei-Diepoldsau bestätigt diese letzte Aussage des Votums Güntzel.

Der Präsident stellt fest, die Gemeinde würde die Wahlfreiheit erhalten, das Grüngut entweder zu kompostieren oder einer energetischen Nutzung zuzuführen.

H. Felber verweist auf das Energiekonzept, in dem als Massnahme enthalten sei, die gesammelten Grünabfälle seien energetisch zu verwerten. Dies gelte vor allem im Hinblick auf die Erfüllung der Ziele der Energieinitiative. Es sei eine Massnahme, die aufgrund der Initiative in die Vorlage aufgenommen worden sei.

R. Benz stellt klar, die Errichtung von Anlagen sei nicht das Thema. Die Standortfrage von Anlage stelle sich in Art. 22a somit nicht. Es werde nur geregelt, dass eine Gemeinde, wenn eine Anlage bestehe, die Grünabfälle dieser Anlage zuführen solle. Einschränkend zu berücksichtigen sei, dass die Anlage nicht in der Bauzone liegen dürfe.

sichtigen sei aber die technische Möglichkeit und die wirtschaftliche Zumutbarkeit. Die Gemeinden würden mit Art. 22a nicht verpflichtet, eine Biogasanlage zu erstellen, damit sie ihre Grünabfälle einer energetischen Verwertung zuführen könnten. Aber sie sollen die bestehenden Angebote nutzen mit dem Ziel, dass die in Art. 1a genannte Verdoppelung der erneuerbaren Energie erreicht werde.

Der Antrag Frei wird mit 7:6 Stimmen ohne Enthaltung angenommen.

Art. 23a

Güntzel-St.Gallen beantragt, die Bestimmung zu streichen und stellt fest, dass die Diskussion darüber bereits stattgefunden habe.

RR W. Haag hält fest, der Bund verlange von den Kantonen, dass diese all denjenigen einen schweizweit einheitlichen Gebäudeausweis ausstellten, die einen solchen erwerben wollten. Deshalb werde Art. 23a benötigt. Der Bürger sei nicht verpflichtet, den Ausweis zu beziehen, aber er habe ein Recht auf den Bezug.

Der Antrag Güntzel wird mit 5:8 Stimmen ohne Enthaltung abgelehnt.

Art. 28

Keine Wortmeldungen

5. Rückkommen

MuKE n Modul 5 "Ferienhäuser"

Bosshart-Altenrhein beantragt, das Modul "Ferienhäuser" in das Gesetz aufzunehmen. Die Diskussion dazu sei bereits erfolgt.

Der Präsident stellt fest, dass dieser Antrag kein Rückkommen darstelle. Er sei an dieser Stelle trotzdem zulässig.

Frei-Diepoldsau unterstützt den Antrag Bosshart und führt aus, es betreffe vor allem Neubauten oder grössere Sanierungen. Es koste nur etwa 1000 Franken, wenn die Anlage von Anfang an installiert werde. Weil Ferienhäuser oder –wohnungen in der Regel nicht von den späteren Eigentümern selbst gebaut würden, sei die Ausrüstungspflicht wichtig. Wer selber baue, würde die Einrichtung mit Sicherheit einbauen. Die Einrichtung bedeute Komfort und man könne damit enorm Heizenergie einsparen.

Der Antrag Bosshart-Altenrhein wird mit 8:5 ohne Enthaltung angenommen.

Der Präsident ersucht das Departement um Umsetzung des Antrags bis Sitzungsende.

Art. 9

Güntzel-St.Gallen hat eine Verständnisfrage zu Art. 9. Er will wissen, warum der Wortlaut des geltenden Art. 9 geändert worden sei. Insbesondere sei ihm wichtig, dass während der zehnjährigen Ausrüstungsfrist die Abrechnung noch nicht erfolgen müsse.

M. Feller erläutert, die Formulierung sei an die MuKE n angepasst worden. Die Abrechnungspflicht bestehe ab dem Zeitpunkt, an dem die Geräte vorhanden sein müssten.

Art. 4

Güntzel-St.Gallen führt zu Art. 4 Abs. 2 des Energiegesetzes aus, dass unter dieser Bestimmung fast alles subsummiert werden könne. Es handle sich um den zentralsten Punkt des Energiegesetzes, weil die Anforderungen an Neubauten und Umbauten auf Verordnungsebene geregelt werden könnten. Der Bauherr wisse somit nicht, was er machen müsse. Es sei heute verschiedentlich gesagt worden, die Energieverordnung werde noch angepasst. Es sei unrealistisch, in einer 12-er Besetzung noch etwas zu beschliessen. Er teile deshalb mit, dass das Thema in der Fraktion noch einmal behandelt werde und es durchaus möglich sei, dass dem Kantonsrat beantragt werde, einige Eckpunkte der Verordnung auf Gesetzesebene zu regeln. Im Übrigen sei es fraglich, ob die MuKE verbindlich erklärt werden könnten. Die Energiedirektorenkonferenz sei wohl keine "private Vereinigung" gemäss Art. 4 Abs. 2 Energiegesetz.

R. Benz entgegnet ihm, es sei nicht geplant, die MuKE verbindlich zu erklären. Die wesentlichsten energetischen Anforderungen seien in der SIA Norm 380/1 enthalten. Die neueste Auflage dieser Norm werde verbindlich erklärt. Die MuKE enthalte gewisse andere Bestimmungen, deren Inhalt ausdrücklich in die kantonale Energieverordnung übernommen werde. Es werde in der Verordnung nicht auf die MuKE verwiesen. Das st.gallische Energierecht kenne gewisse Ausnahmen und Besonderheiten, die bei der Übernahme neuer Bestimmungen zu berücksichtigen seien.

Güntzel-St.Gallen fordert die Regierung auf, anlässlich der Beratung im Kantonsrat die Veränderungen der Anforderungen an Umbauten darzulegen. Es interessierten vor allem die Auswirkungen im Bereich des "kleinen Wohneigentums".

RR W. Haag hält fest, in der Verordnung werde umgesetzt, was im Gesetz als Grundsatz festgehalten sei. Es gehe nicht darum, das Gesetz mit der Verordnung zu ändern. Mit den Bestimmungen der Verordnung könne der Vollzug pragmatisch erfolgen, ohne dass für jede kleine Anpassung der Kantonsrat bemüht werden müsse. Er sehe keinen Sinn darin, jedes Detail auf Gesetzesstufe zu regeln. Jedenfalls könne er sagen, die Regierung habe weder zum Ziel, die Hauseigentümer zu schikanieren, noch eine Anforderung am Parlament vorbei einzuführen. Dass in der Verordnung die Details geregelt würden, gelte allgemein. Diese Umsetzung erfolge möglichst gesetzestreu. Er habe heute bei vielen Kommissionsmitgliedern den Eindruck erhalten, sie würden es vorziehen, wenn nichts getan würde. Das bedeute aber, dass man dann auch keine Wirkung habe. Die Regierung versuche, eine Balance zu finden zwischen nichts und zuviel. In diesem Jahr werde die produktabhängige Beratung eingeführt, die insbesondere für ältere Eigentümer interessant sei. Bei der Umsetzung der geltenden Verordnung habe man keine Probleme gehabt, die das Misstrauen rechtfertigen würden, das der Regierung entgegen schlage. Er bitte darum, der Regierung mehr Vertrauen entgegen zu bringen.

Art. 1a

Wittenwiler-Krummenau stellt einen Rückkommensantrag zu Art. 1a. Es sei sein Antrag betreffend Erwähnung der Wasserkraft angenommen worden. Bezüglich Formulierung und Platzierung schlage er vor, dass die Definition des Bundesenergiegesetzes übernommen werde und in Absatz 1 oder einem zusätzlichen Absatz platziert werde.

Der Präsident stellt fest, es werde anstelle des heute Mittag erfolgreichen Antrags Wittenwiler der Antrag gestellt, die Definition erneuerbarer Energie aus dem Bundesenergiegesetz zu übernehmen.

R. Benz schlägt vor, diese Definition mit der Einleitung des Wortes "wie" nach den ersten zwei Wörtern von Absatz 1 einzuschieben.

Der Rückkommensantrag Wittenwiler wird einstimmig angenommen (bei 11 noch anwesenden Kommissionsmitgliedern).

Der Präsident stellt fest, der Antrag Wittenwiler laute auf Ergänzung von Art. 1a Abs. 1 mit dem folgenden Einschub nach dem Wort "Energie": "wie Wasserkraft, Sonnenenergie Geo-

thermie, Umgebungswärme, Windenergie, Energie aus Biomasse und aus Abfällen aus Biomasse".

Der Antrag Wittenwiler wird einstimmig angenommen.

Art. 9

Frei-Diepoldsau erinnert, der erfolgreiche Antrag Dobler sei noch nicht umgesetzt worden.

R. Benz schlägt zum Antrag Dobler vor, Art. 9 mit einem zweiten Absatz mit folgendem Wortlaut zu ergänzen: "Bei Gebäuden im Stockwerkeigentum kann auf die Abrechnung verzichtet werden, wenn alle Stockwerkeigentümer zustimmen."

Der Präsident stellt fest, die anwesenden Kommissionsmitglieder seien damit einverstanden und hält fest, diese Formulierung sei auf das gelbe Blatt zu übernehmen.

MuKE n Modul 5 "Ferienhäuser"

Der Präsident fragt R. Benz, ob er bereits eine Formulierung für das Modul "Ferienhäuser" ausgearbeitet habe.

R. Benz teilt mit, dass die Formulierung der MuKE n nicht der st.gallischen Gesetzessprache entspreche und deshalb nicht unverändert übernommen werden könne. Die Bestimmung sei zudem sehr kompliziert. Ad hoc sei eine durchdachte Formulierung deshalb nicht möglich.

Der Präsident beauftragt die Verwaltung, das Modul 1:1 zu übernehmen und dafür eine geeignete Formulierung zu finden.

6. Schlussabstimmung

Der Präsident kommt zur Schlussabstimmung.

Die vorberatende Kommission beantragt dem Kantonsrat mit 10:1 Stimmen ohne Enthaltung, auf die Vorlage mit den beantragten Änderungen einzutreten.

7. Varia

Frei-Diepoldsau teilt mit, der Bund habe letzte Woche beschlossen, denjenigen Kantonen, die über ein etabliertes Förderprogramm verfügten, 80 Mio. Franken in Form von Globalbeiträgen auszurichten. Er frage deshalb, ob der Kanton St.Gallen ein solches "etabliertes Förderprogramm" habe und wenn ja, ob die Regierung bereits Eingaben gemacht habe. Wenn nein, mache er beliebt, der Regierung den Rücken zu stärken und sie aufzufordern, das Geld in Bern abzuholen. Nötigenfalls sollten die 10 Mio. Franken für das Energiekonzept aufgestockt werden.

RR W. Haag führt aus, für St.Gallen stünden knapp 4 Mio. Franken bereit. Diese Bundesgelder müssten aber zwingend bis Ende 2009 verteilt sein. Dies sei äusserst kurzfristig, insbesondere wenn man das Geld sinnvoll einsetzen wolle und nicht einfach vernichten. Die Fördermassnahmen würden zurzeit ausgewählt, und es werde mit dem BFE abgeklärt, wer die Beurteilung vornehme, ob dies allenfalls im Rahmen des Klimarappens erfolgen könne oder ob man selbst kantonsintern eine Organisation aufbauen müsse. Anschliessend müsse das Energie-Förderprogramm angepasst werden und eine Anmeldung ans BFE erfolgen. Schlussendlich könne die Bevölkerung informiert werden, was bezahlt werde. Insbesondere müsse die Bevölkerung mit einer Kampagne gedrängt werden, Gesuche zu stellen. Es werde alles unternommen, damit die Mittel im Kanton eingesetzt werden könnten. Die Regierung benötige keinen Auftrag dazu.

H. Felber ergänzt, der Kanton erhalte die Mittel des Bundes nur unter der Voraussetzung, dass der Kanton die gleich grosse Summe ebenfalls bereitstelle. Der bestehende Kredit müsse somit ebenfalls aufgestockt werden.

RR W. Haag führt aus, die Regierung könne den Sonderkredit im Rahmen eines Nachtrags aufstocken. Man müsse aber innerhalb der 15 Mio. Franken bleiben.

Würth-Goldach fragt, welche Projekte allenfalls unterstützt werden könnten.

S. Gemperle erläutert, eine erste Evaluation sei bereits vorgenommen worden. Entscheide seien aber noch nicht gefällt. Zu nennen sei die Sanierung von nicht fossil beheizten Gebäuden. Diese Gebäude würden bekanntermassen keine Gelder der Stiftung Klimarappen erhalten. Zudem könnte die Wärmedämmung von Dach, Estrichböden oder Kellerdecken gefördert werden. Eventuell könnten Photovoltaik-Anlagen unterstützt werden, die betreffend KEV (kostendeckende Einspeisevergütung) beim Bund auf der Warteliste stünden. Vorstellen könne man sich auch die Unterstützung des Ersatzes wenig effizienter Kühlschränke, Gefriergeräte, Waschmaschine und Tumbler durch Geräte der höchsten Effizienzklasse. Es gebe noch mehr Ideen wie zum Beispiel der Ersatz von Elektroboilern und der Ersatz von Elektroheizungen.

Der Präsident warnt davor, die möglichen Massnahmen zu früh bekannt zu geben. Eine Information der Bevölkerung dürfe erst dann erfolgen, wenn klar sei, was umgesetzt werde. Ansonsten würden die Leute mit dem Kauf von Geräten zuwarten, was weder für die Wirtschaft noch für die Umwelt dienlich wäre.

Er stellt weiter fest, dass die vorberatende Kommission mit der Information der Bevölkerung mittels Medienmitteilung einverstanden ist. Er beauftragt das Departement, eine Medienmitteilung zu verfassen und mit ihm abzusprechen.

Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Präsidenten, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

RR W. Haag dankt den Kommissionsmitgliedern für die angeregte und teils sehr technische Diskussion. Die Regierung werde die gestellten Anträge und deren Auswirkungen beurteilen.

Güntzel-St.Gallen wirft ein, die SVP werde mit zusätzlichen Anträgen zurückhaltend sein, wenn kein "rotes Blatt" verfasst werde.

Der Präsident dankt den Mitgliedern für die sehr engagierte Diskussion und schliesst die Sitzung um 17.10 Uhr.

Goldach und St.Gallen, 19. März 2009

Der Präsident der vorberatenden
Kommission:



Felix Gemperle

Die Protokollführerin:



Marianne Feller